



FACHHOCHSCHULE LUDWIGSBURG
HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN

Wahlpflichtfach 7 – Aktuelle polizeirechtliche Probleme

Polizeiliche Maßnahmen bei Gewalt im sozialen Nahraum

DIPLOMARBEIT

zur

Erlangung des Hochschulgrades

Diplom - Verwaltungswirtin (FH)

im

Studienjahr 2007 / 2008

vorgelegt von

Anna Bechtloff

Erstgutachter: Prof. Rolf Buchfink

Zweitgutachter: POR Thomas Lüdecke

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
Literaturverzeichnis	VI
Anlagenverzeichnis	IX
1 Einleitung	1
2 Polizeiliche Maßnahmen	3
2.1 Platzverweis	3
2.2 Aufenthaltsverbot	4
2.3 Wohnungsverweis	4
2.4 Gewahrsam	5
3 Platzverweisverfahren bei häuslicher Gewalt	6
3.1 Gewalt im sozialen Nahraum	7
3.2 Modellversuch Platzverweis in Baden- Württemberg.....	7
3.3 Rechtliche Grundlage	9
3.4 Statistik	10
4 Grundrechte	13
4.1 Platzverweis.....	14
4.2 Aufenthaltsverbot und Wohnungsverweisung	15
4.3 Das Verhältnismäßigkeitsprinzip	18
5 Die polizeiliche Generalklausel als Ermächtigungsgrundlage	20
5.1 Verfassungsmäßigkeit	20
5.2 Auffangwirkung	21
5.2.1 Sperrwirkung der Spezialermächtigungen in ihrem Anwendungsbereich	22
5.2.2 Sperrwirkung der Spezialermächtigungen außerhalb ihres Anwendungsbereichs.....	22
5.3 Rechtswirkungen	24
5.4 Gefahrbegriff	24
5.5 Probleme bei der Durchführung des Wohnungsverweises.....	25
6 Polizeirechtliche Regelungen anderer Bundesländer	26

6.1	§34 Polizeigesetz Nordrhein- Westfalen – Platzverweisung.....	28
6.2	§ 34a Polizeigesetz Nordrhein- Westfalen – Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot	29
6.3	Polizeiaufgabengesetz Bayern.....	32
6.4	Fazit	34
7	Erfordernis einer spezialgesetzlichen Regelung zum Schutz vor häuslicher Gewalt	35
7.1	Die polizeiliche Generalklausel als Ermächtigungsgrundlage des Wohnungsverweises	35
7.2	Platzverweisung als Ermächtigungsgrundlage	39
7.3	Gewahrsam als Handlungsmöglichkeit	43
7.4	Geplante Novellierung des Polizeigesetzes Baden- Württemberg....	44
8	Das Gewaltschutzgesetz	47
8.1	Ziel.....	48
8.2	Personenkreis.....	48
8.3	Inhalt.....	49
8.4	Zuständigkeit	50
8.5	Vollstreckung	51
9	Fazit und Ausblick.....	52
	Anlagen	
	Selbständigkeitserklärung nach § 36 Abs. 3 APrOVw gD	

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
BayPAG	Bayrisches Polizei- und Aufgabengesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BrandPolG	Brandenburgisches Polizeigesetz
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden-Württemberg
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
evtl.	eventuell
FN	Fußnote
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HausrVO	Hausratsverordnung
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
IM	Innenministerium
IMA	interministerielle Arbeitsgruppe
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
JAmt	Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht
JuS	Juristische Schulung
LT-BW	Landtag BW
LT-NRW	Landtag NRW
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz

MEPolG	Musterentwurf Einheitliches Polizeigesetz
MV	Mecklenburg- Vorpommern
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OBG	NRW Ordnungsbehördengesetz Nordrhein- Westfalen
OVG Münster	Oberverwaltungsgericht Münster
POG NRW	Polizeiorganisationsgesetz Nordrhein- Westfalen
PolG	Polizeigesetz
PolG BW	Polizeigesetz Baden-Württemberg
PolG NRW	Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen
PVD	Polizeivollzugsdienst
Rn.	Randnummer
rpPOG	Rheinland- Pfälzisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
SächsPolG	Sächsisches Polizeigesetz
sog.	so genannte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
ThürPAG	Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei
u.a.	unter anderem
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VG Stuttgart	Verwaltungsgericht Stuttgart
VGH BW	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
vgl.	vergleiche
VVPolG NRW	Verwaltungsvorschrift zum Polizeigesetz NRW
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

Literaturverzeichnis

Altschaffel, Thomas: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für Nordrhein-Westfalen, 2.Auflage, 2000

Arnim von, Hans Herbert: Zur Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts, DVBl. 1987, 1241 ff.

Belz, Reiner/Mußmann, Eike: Polizeigesetz für Baden-Württemberg, Kommentar, 6. Auflage, 2001

Berner, Georg/ Köhler, Michael: Polizeiaufgabengesetz, Kommentar, 18. Auflage, 2006

Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG (Hrsg.): Föderalismus, <http://lexikon.meyers.de/index.php?title=F%C3%B6deralismus&oldid=190722>, 01.02.2007 – Anlage 9

Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG (Hrsg.): Föderalismusreform, <http://lexikon.meyers.de/index.php?title=F%C3%B6deralismusreform&oldid=100481>, 01.02.2007 – Anlage 10

Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG (Hrsg.): Habeas- Corpus-Akte, <http://lexikon.meyers.de/index.php?title=Habeas-Corpus-Akte&oldid=154091>, 01.02.2007 – Anlage 8

Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG (Hrsg.): Officialdelikt, <http://lexikon.meyers.de/index.php?title=Officialdelikt&oldid=147507>, 01.02.2007 – Anlage 11

Braun, Stefan: Freizügigkeit und Platzverweis, 2000

Cremer, Wolfram: Aufenthaltsverbote und offene Drogenszene: Gesetzesvorrang, Parlamentsvorbehalt und grundgesetzliche Kompetenzordnung, NVwZ 2001, 1218 ff.

Gusy, Christoph: Anmerkung zum Urteil des VGH BW, JZ 2005, 355 ff.

Hermann, Ulrike: Die Umsetzung des „Gewaltschutzgesetzes“ in das Landespolizeirecht, NJW 2002, 3062 ff.

Huttner, Georg: Handbuch für die Ortspolizeibehörden Baden- Württemberg, 3. Auflage, 2005

Jarass, Hans Dieter/ Piroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 9. Auflage, 2007

Jochum, Theo/ Rühle, Dietrich G.: Polizei- und Ordnungsrecht, 2. Auflage, 2000

Kappeler, Ann- Marie: Öffentliche Sicherheit durch Ordnung, 2001

Keßler, Kristian/ Hug-von Lieven, Christiane/ Engelhardt, Christine/ Stürmer, Uwe/ Massenbach-Bardt von, Jürgen/ Lange, Martin/ Keller, Robert/ Freier, Petra.: AKTIV Frauen in Baden-Württemberg - Ausgabe 12 - 2/2001 – Modellversuch Platzverweis, <http://www.frauen-aktiv.de/aktiv/12/seite7a.php>, 01.02.2008 – Anlage 1

Kniesel, Michael/ Vahle, Jürgen: VE ME PolG, 1990

König, Josef/ Gnant, Wolfgang: Eingriffsrecht Sachsen, 2004

Krugmann, Michael: Gefahrbegriff und Grundrechte im Rahmen der polizeilichen „Wegweisung“, NVwZ 2006, 152 ff.

Latzel, Dieter: Aufenthaltsverbot – Eine neue Standardmaßnahme neben der Platzverweisung?, Die Polizei 1995, 131 ff.

Lisken, Hans/Denninger, Erhard (Hrsg.): Handbuch des Polizeirechts, 4. Auflage, 2007

Merten, Karlheinz: Platzverweise und Aufenthaltsverbote, Die Polizei 2002, 18 ff.

Möller, Manfred/ Wilhelm, Jürgen: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 5. Auflage, 2003

Nauke- Lömker, Maria: Überblick über die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes in den Bundesländern, NJW 2002, 3525 ff.

Pieper, Hans- Gerhard: Grundrechte, 12. Auflage, 2006

Pieroth, Bodo/ Schlink, Bernhard: Grundrechte, 22. Auflage, 2006

Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard/Kniesel, Michael: Polizei- und Ordnungsrecht, 4. Auflage, 2007

Proske, Eckhard: Anmerkung zum Urteil des VGH BW, VBIBW 2005, 140 f.

Ruder, Karl- Heinz: Platz- bzw. Hausverweis, Betretungs- und Rückkehrverbot für gewalttätige Ehepartner?, VBIBW 2002, 11 ff.

Ruder, Karl-Heinz / Schmitt, Steffen: Polizeirecht Baden-Württemberg, 6. Auflage, 2005

Schenke, Wolf- Rüdiger: Polizei- und Ordnungsrecht, 4. Auflage, 2005

Schmidbauer, Wilhelm: Polizeiliche Gefahrenabwehr bei Gewalt im sozialen Nahraum, BayVBl. 2002, 257 ff.

Schmidbauer, Wilhelm/ Steiner, Udo/ Roese, Eberhard: Bayerisches Polizeiaufgabengesetz und Bayerisches Polizeiorganisationsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, 2006

Schmidt- Aßmann, Eberhard (Hrsg.): Besonderes Verwaltungsrecht, 13. Auflage, 2005

Schröder, Detlef/ Petzolt, Peter (Hrsg.): Gewalt im sozialen Nahraum I: Eine erste Zwischenbilanz nach Einführung des Gewaltschutzgesetzes, 2004

Schweikert, Birgit/ Baer, Susanne: Das neue Gewaltschutzgesetz, 2002

Schweickhardt, Rudolf/Vondung, Ute (Hrsg.): Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, 2004

Seiler, Christian: Der polizeiliche Verweis aus der eigenen Wohnung, VBIBW 2004, 93 ff.

Tegtmeyer, Henning/ Vahle, Jürgen: Polizeigesetz Nordrhein- Westfalen, Kommentar, 9. Auflage, 2004

Trierweiler, Tobias: Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt: Eine Untersuchung am Beispiel von § 34a PolG NRW, 2006

Württemberg, Thomas/Heckmann, Dirk: Polizeirecht in Baden-Württemberg, 6. Auflage, 2005

Wuttke, Alexander: Polizeirecht und Zitiergebot, 2004

Wuttke, Alexander: Polizeirechtliche Wohnungsverweise, JuS 2005, 779 ff.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1

AKTIV Frauen in Baden-Württemberg - Ausgabe 12 - 2/2001 –
Modellversuch Platzverweis

Anlage 2

Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Stuttgart zum Beschluss des
Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 17.05.2001 - Az.: 5 K 1912/01

Anlage 3

Pressemitteilung des Innenministeriums vom 31.03.2003

Anlage 4

Pressemitteilung des Innenministeriums vom 07.04.2004

Anlage 5

Pressemitteilung des Innenministeriums vom 10.05.2007

Anlage 6

Handreichung des Sozialministeriums zum Platzverweisverfahren in Fällen
häuslicher Gewalt (Auszug)

Anlage 7

Broschüre des Innenministeriums des Landes Nordrhein- Westfalen „Häusliche
Gewalt und polizeiliches Handeln“ (Auszug)

Anlage 8

Begriffsdefinition aus Meyers Lexikon: Habeas- Corpus- Akte

Anlage 9

Begriffsdefinition aus Meyers Lexikon: Föderalismus

Anlage 10

Begriffsdefinition aus Meyers Lexikon: Föderalismusreform

Anlage 11

Begriffsdefinition aus Meyers Lexikon: Offizialdelikt

Anlage 12

Österreichisches Sicherheitspolizeigesetz (Auszug)

Anlage 13

Sächsisches Polizeigesetz (Auszug)

Anlage 14

Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland- Pfalz (Auszug)

Anlage 15

Gesetz über die Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Land Brandenburg (Brandenburgisches Polizeigesetz- BbgPolG) (Auszug)

Anlage 16

Verwaltungsvorschrift zum Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VVPolG NRW) (Auszug)

Anlage 17

E-Mail von Matthias Strohs, Innenministerium, 28.11.2007

Anlage 18

E-Mail von Matthias Strohs, Innenministerium, 29.11.2007

Anlage 19

Polizeiliches Einschreiten bei Gewaltkonflikten im sozialen Nahraum, Handreichung für Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen (Auszug)

Anlage 20

Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (Polizeiaufgabengesetz - PAG -) vom 4. Juni 1992 (Auszug)

Anlage 21

Ordnungsbehördengesetz (OBG) – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (Auszug)

1 Einleitung

„Pack schlägt sich, Pack verträgt sich.“
„Es sind doch immer die gleichen Frauen, die an gewalttätige Männer
geraten.“
„Die Frau ist selbst Schuld, wenn sie nicht geht.“¹

„Viel zu lange ist in unserer Gesellschaft tabuisiert und bagatellisiert worden, was leider traurige Tatsache ist: die so genannte Gewalt im sozialen Nahraum, deren Opfer in erster Linie Frauen und Kinder sind.“²

Wie die Medien vor kurzem erst berichteten, sank die Zahl der Straftaten im Jahr 2006, doch im Gegensatz dazu, nahm die Zahl der Gewaltdelikte zu. Vor allem die Zunahme der massiven Gewaltbereitschaft von Jugendlichen sollte uns zu denken geben. Diese Gewaltbereitschaft verdeutlichen Fernsehsendungen wie „Die Super- Nanny“, „Explosiv“ oder „Taff“. Kinder und Jugendliche erleben immer öfter den Umgang mit Gewalt in der eigenen Familie. Täter ist dabei in den meisten Fällen derjenige, der sowohl eine Vertrauensperson darstellt, als auch für das Wohl seiner Familie zu sorgen hat, aber hier zum Täter wird: der Ehemann, Partner oder Vater. Eine Spirale der Gewalt, aus der man nicht so einfach ausbrechen kann, entsteht. Kinder, die Gewalt erlebt haben, werden oftmals selbst zu Tätern, obwohl sie später einmal alles anders machen wollen.

Während meines Praxisjahres kam ich zum ersten Mal bei der Stadtverwaltung Schwäbisch Hall in Kontakt mit dem Begriff des Platzverweises im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. Meine Kenntnisse zu dieser Problematik konnte ich später beim Polizeiposten in Gaildorf vertiefen, da dieser als Vollzugsdienst in die Problematik des Platzverweises besser involviert ist.

In der vorliegenden Diplomarbeit soll das gesellschaftliche Problem der häuslichen Gewalt, dass nicht immer nur verharmlosend als bloßer „Hausstreit“

¹ Redensarten.

² Dr. Thomas Schäuble, Polizeiliches Einschreiten bei Gewaltkonflikten im sozialen Nahraum, siehe Anlage 19, 1 (2).

abgetan werden sollte, näher beleuchtet werden. Hierbei soll schwerpunktmäßig auf die polizeilichen Maßnahmen des Platzverweises und des Aufenthaltsverbotes eingegangen werden. In Baden- Württemberg werden diese Maßnahmen auf die polizeiliche Generalklausel des §§ 1,3 PolG gestützt, während andere Bundesländer, wie zum Beispiel Nordrhein- Westfalen, spezielle Ermächtigungsgrundlagen geschaffen haben. Nicht unerheblich ist dabei, dass diese polizeilichen Maßnahmen auch verschiedene Grundrechte tangieren.³ Des Weiteren wird kurz auf das im Juni 2000 eingeführte Platzverweisverfahren eingegangen und es wird einen kurzen Überblick über das im Jahr 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz⁴ geben, welches eine klare zivilrechtliche Rechtsgrundlage bei Gewalt im sozialen Nahraum geschaffen hat.

Ziel dieser Diplomarbeit soll es sein einen Überblick über die verschiedenen Eingriffsgrundlagen zu geben, Vor- und Nachteile aufzudecken und letztendlich einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten, ob und inwieweit die Notwendigkeit der Schaffung einer Spezialermächtigung im Polizeigesetz Baden- Württemberg gegeben ist.

³ VG Stuttgart, VBIBW 2002, 43; Einschränkungen der Art. 2 Abs. 1, 11, 6, 13 GG.

⁴ Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung vom 11.12.2001 (BGBl. 2001, S. 3513).

2 Polizeiliche Maßnahmen

Nach § 3 PolG BW hat die Polizei zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen.⁵ Dabei sind polizeiliche Maßnahmen alle nach außen strahlenden Tätigkeiten, die aufgrund des Polizeirechts durchgeführt wurden. Folgende polizeiliche Maßnahmen können dabei genannt werden: Polizeiverfügung, unmittelbare Ausführung einer Maßnahme, Polizeiverordnung, Maßnahmen zur Datenverarbeitung, Polizeizwang, Erlaubnis, Realakt sowie der verwaltungsrechtliche Vertrag.⁶

§ 3 PolG stellt die Befugnisnorm dar. Zusammen mit der Aufgabenzuweisungsnorm des § 1 PolG bildet er die so genannte polizeiliche Generalermächtigung (§§ 3, 1).⁷ Die polizeiliche Generalermächtigung kommt jedoch nur zur Anwendung, wenn keine spezielleren Ermächtigungsgrundlagen entgegenstehen, d.h. hier liegt die Subsidiarität der Generalklausel vor. Spezielle Ermächtigungsgrundlagen im Polizeigesetz Baden- Württemberg sind zum Beispiel im Bereich des Polizeizwangs (§§ 49 ff.) oder der Datenverarbeitung (§§ 37ff.) zu finden.⁸

2.1 Platzverweis

Der Platzverweis ist eine in der polizeilichen Praxis typische, langjährig bewährte Maßnahme der Gefahrenabwehr, die in der Vergangenheit über die Generalklausel (des Polizeigesetzes) realisiert wurde, da in den Polizeigesetzen der Länder keine entsprechenden, speziellen Ermächtigungsgrundlagen vorhanden waren.⁹ Inzwischen findet sich in den meisten Polizeigesetzen der Länder der Platzverweis als sog. Standardmaßnahme. Beispielsweise wird in Bayern der Platzverweis als Standardmaßnahme in Art. 16 BayPAG geregelt. In Nordrhein-Westfalen gibt es den § 34, der speziell auf die Platzverweisung eingeht. In

⁵ siehe auch Kniesel/Vahle, S.2 (§3 MEPolG).

⁶ Belz/Mußmann, § 3, Rn. 5.

⁷ Belz/Mußmann, § 3, Rn. 1.

⁸ Belz/Mußmann, § 3 Rn. 2; Ruder/ Schmitt, Rn. 301.

⁹ Merten, Die Polizei 2002, 18.

Baden- Württemberg wird der Platzverweis weiterhin auf die polizeiliche Generalklausel gestützt.

Begrifflich versteht man unter einem Platzverweis eine Aufforderung an eine bestimmte Person oder einen Personenkreis, einen Ort zur Abwehr einer konkreten Gefahr¹⁰ vorübergehend zu verlassen („Entfernungsgebot“) oder einen Ort vorübergehend nicht zu betreten („Betretungsverbot“)¹¹.

Um den Platzverweis vom Aufenthaltsverbot (vgl. Punkt 2.2) abzugrenzen, muss die Frage der zeitlichen Dauer geklärt werden. Die Meinungen teilen sich bei dieser Problematik. Von wenigen Stunden¹² bis hin zu einer Dauer von zwei Wochen¹³ ist die Rede. Somit ist man sich in der Literatur lediglich darüber einig, dass ein Platzverweis nicht von Dauer sein darf.¹⁴

2.2 Aufenthaltsverbot

Der Unterschied zwischen Platzverweis und Aufenthaltsverbot besteht, wie bereits erwähnt, hinsichtlich der zeitlichen Dauer und der Intensität des Grundrechtseingriffs¹⁵. Während der Platzverweis nur kurz befristet ist, wird das Aufenthaltsverbot für einen längeren Zeitraum ausgesprochen. Somit ist die Intensität gegenüber dem Platzverweis größer. Die Voraussetzungen einer drohenden Begehung von Straftaten müssen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit genau geprüft werden¹⁶. Da es, wie beim Platzverweis, in Baden- Württemberg keine spezielle Ermächtigungsgrundlage gibt, wird auch das Aufenthaltsverbot auf die polizeiliche Generalklausel gestützt.¹⁷

2.3 Wohnungsverweis

Der Wohnungsverweis, der aufgrund einer fehlenden Spezialermächtigung auch auf die polizeiliche Generalklausel der §§ 1,3 PolG gestützt wird, muss als

¹⁰ Eine konkrete Gefahr ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, vgl. Belz/Mußmann, § 3, Rn. 12.

¹¹ Belz/Mußmann, § 3, Rn. 10a; Ruder/ Schmitt, Rn. 302a; Merten, Die Polizei 2002, 19.

¹² Denninger, in: Litsken/Denninger, E Rn. 25.

¹³ Schenke, Rn. 132.

¹⁴ Trierweiler, S. 20.

¹⁵ vgl. Punkt 4.1 und 4.2.

¹⁶ Belz/Mußmann, § 3, Rn. 10b; Schenke, Rn.132.

¹⁷ Belz/Mußmann, § 3, Rn. 10b.

polizeiliche Maßnahme vom Platzverweis und Aufenthaltsverbot abgegrenzt werden. Die Intensität des Eingriffs ist bei allen drei Maßnahmen unterschiedlich schwer. In der Literatur werden die Maßnahmen teilweise nicht klar voneinander abgegrenzt. *Ruder*¹⁸ setzt beispielsweise den Platzverweis mit dem Wohnungsverweis gleich, was dazu führt, dass dieser einen Eingriff in Art. 11 GG (Recht auf Freizügigkeit) verneint.

Vom Platzverweis unterscheidet sich der Wohnungsverweis vor allem im zeitlichen Aspekt. Während der Platzverweis eine lediglich vorübergehende Maßnahme darstellt¹⁹, ergeht der Wohnungsverweis über mehrere Tage.²⁰

Auch das Aufenthaltsverbot ist von der Wohnungsverweisung zu unterscheiden. Beide Maßnahmen tangieren das Recht auf Freizügigkeit (Art. 11 GG), jedoch ist der Eingriff bei der Wohnungsverweisung tief greifender. Dem Täter wird verboten, seine eigene Wohnung zu betreten, während ein Aufenthaltsverbot den Bereich, in dem der Adressat seine Wohnung hat, nicht betreffen darf.²¹ Die Wohnungsverweisung ist somit eine eigenständige polizeiliche Maßnahme.²²

2.4 Gewahrsam

Eine weitere polizeiliche Maßnahme ist der Gewahrsam gemäß § 28 PolG BW. Dieser beinhaltet die Freiheitsentziehung zur Abwehr einer Gefahr. Der Gewahrsam ist ein nicht unerheblicher Eingriff in das Grundrecht der Freiheit der Person²³ und ist deshalb auch besonders detailliert geregelt.²⁴ Zu unterscheiden ist der Gewahrsam jedoch von Freiheitsentziehungen nach der Strafprozessordnung. Freiheitsentziehungen zum Zwecke der Strafverfolgung sind in der StPO abschließend in den §§ 112 ff. geregelt.²⁵

Die Polizei kann eine Person aus drei Gründen in Gewahrsam nehmen:

Beim Präventiv- oder Unterbindungsgewahrsam gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 kann eine Person nur dann in Gewahrsam genommen werden, wenn es sich um eine

¹⁸ Ruder, VBIBW 2002, 11 (14ff.).

¹⁹ Würtemberger/Heckmann, Rn. 307.

²⁰ siehe § 34a PolG NRW.

²¹ siehe VVPolG NRW zu § 34.

²² Wuttke, JuS 2005, 779 (780).

²³ Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG.

²⁴ Belz/Mußmann, § 28, Rn. 1.

²⁵ Belz/Mußmann, § 28, Rn. 2.

erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung handelt. Erheblichkeit liegt in der Regel dann vor, wenn mit der Begehung einer Straftat zu rechnen ist.²⁶

Der Schutzgewahrsam nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 erfolgt zum eigenen Schutz einer Person vor einer ihr drohenden konkreten Gefahr für Leib und Leben. Des Weiteren muss mindestens eine Voraussetzung der Nr. 2a), b) und c) vorliegen.²⁷

Der Gewahrsam zur Identitätsfeststellung ist dann möglich, wenn die Feststellung der Identität nach § 26 PolG BW zulässig ist, aber ohne die Ingewahrsamnahme nicht durchgeführt werden kann.²⁸

3 Platzverweisverfahren bei häuslicher Gewalt

Der sog. Platzverweis bzw. das Platzverweisverfahren steht für den Verweis aus der eigenen Wohnung. Im Sprachgebrauch wird der Platzverweis nicht immer deutlich genug vom Wohnungsverweis abgegrenzt, sodass im folgenden Abschnitt Differenzen auftreten können.

Für die so genannten Wohnungsverweisungen und daraus häufig resultierenden Betretungsverbote besteht dann die Notwendigkeit, wenn Gewalt gegenüber einer anderen Person in derselben Wohnung angewendet wird und die benachteiligte Person zu schützen ist.²⁹ Für diese Fälle trat das Gewaltschutzgesetz zum 01.01.2002 in Kraft, welches einen verbesserten zivilrechtlichen Schutz schaffen sollte. Da dieses Gesetz jedoch erst nach einer Anordnung durch ein Gericht greifen kann, besteht weiterhin der Bedarf für ein sofortiges polizeiliches Tätigwerden.³⁰ Der Täter muss zum Schutz des Opfers aus der Wohnung verwiesen werden. Ihm sollte bis zur gerichtlichen Entscheidung oder solange, bis die gefährdete Person auf gerichtlichen Eilschutz verzichtet, die Rückkehr in die Wohnung verwehrt werden.³¹

²⁶ Belz/Mußmann, § 28, Rn. 6.

²⁷ Belz/Mußmann, § 28, Rn. 10.

²⁸ Belz/Mußmann, § 28, Rn. 14.

²⁹ Schenke, Rn.135.

³⁰ Krugmann, NVwZ 2006, 152.

³¹ Trierweiler, S. 23.

3.1 Gewalt im sozialen Nahraum

Zuerst muss die Frage geklärt werden, was man genau unter Gewalt im sozialen Nahraum versteht. Es ist die Gewaltanwendung zwischen Menschen, die in einer auf gegenseitiger Sorge und Unterstützung ruhenden Gemeinschaft leben. Darunter fallen die Familie, aber auch Partnerschaften und Verwandtschaftsbeziehungen. Gewalt tritt dabei während einer Beziehung aber auch häufig während oder nach der Trennung auf.

Die unmittelbar beteiligten Personen kann man in folgende Gruppen einteilen:

- Partnergewalt, also Gewalt zwischen Ehe- und Lebenspartnern,
- Eltern- Kind- Gewalt,
- Gewalt unter Geschwistern sowie
- Kind- Eltern- Gewalt, vor allem gegenüber älteren oder pflegebedürftigen Menschen.

Häusliche Gewalt tritt in Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum am häufigsten auf. Tatort ist dabei das zu Hause, also dort, wo eigentlich Sicherheit und Geborgenheit gesucht werden. In der Mehrzahl der Fälle geht die Gewalt dabei von Männern gegen Frauen oder Kinder aus.³²

3.2 Modellversuch Platzverweis in Baden- Württemberg

Durch den Modellversuch wollte der Staat verdeutlichen, dass Gewalt im familiären Bereich weder eine reine Privatangelegenheit oder ein Kavaliersdelikt ist, noch toleriert werden kann. Gewalt, ob im häuslichen Bereich oder in der Öffentlichkeit, ist eine Straftat.³³

Ob ein Beitritt zum Modellversuch stattfand bzw. wann dieser erfolgte, stand den Städten und Gemeinden frei. Zu Beginn des Modellversuchs am 01.06.2000 waren 42 Städte und Gemeinden bereit, sich an diesem Testlauf zu beteiligen. Später wuchs diese Zahl bis auf 86 Kommunen an.³⁴

³² Schmidbauer, in: Gewalt im sozialen Nahraum I, S. 63f.

³³ Keßler u.a., siehe Anlage 1, 1.

³⁴ LT-BW Drucksache 13/294, S. 3.

Baden- Württemberg war das erste Bundesland, dass in Anlehnung an das in Österreich praktizierte Wegweisungsrecht den Täter durch einen Platzverweis aus der Wohnung verwies. Im Sinne des Verursacherprinzips wird der Täter für eine gewisse Zeit am Betreten und Aufhalten in der Wohnung gehindert. Die Dauer des Wohnungsverweises richtet sich nach Gefahrenlage und –prognose. Der Wille der Opfer ist für das Aussprechen des Platzverweises bzw. dessen Fortdauer nur insofern von Bedeutung, als er einen Anhalt für die Gefahrenprognose geben kann.³⁵

Vorgaben hinsichtlich des Ablaufs des Modellversuchs gab es lediglich im Sinne eines gemeinsamen Konzeptes, welches aus folgenden Eckpunkten bestand:

- akute polizeiliche Krisenintervention
- flankierende Beratung von Opfern, Tätern und gegebenenfalls mitbetroffenen Kindern,
- konsequente Strafverfolgung sowie
- schnelles Herbeiführung eines zivilrechtlichen Schutzes.³⁶

Zudem wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe (IMA) eingerichtet, um eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Ministerien zu gewährleisten. Zur fachlichen Unterstützung der IMA wurde zudem ein Fachbeirat aufgebaut, in dem Expertinnen und Experten aus den Bereichen Polizei, Beratung und Justiz sowie Beteiligte aus den beteiligten Kommunen mitwirkten.³⁷

Plakate sollten die Öffentlichkeit sensibler gegenüber dem Thema der Gewalt im sozialen Nahraum machen.

³⁵ Keßler u.a., siehe Anlage 1, 1 (2).

³⁶ Handreichung des Sozialministeriums zum Platzverweisverfahren in Fällen häuslicher Gewalt, siehe Anlage 6, 1.

³⁷ Keßler u.a., siehe Anlage 1, 1 (2).

Plakat der Frauenreferentin der Stadt Filderstadt³⁸

3.3 Rechtliche Grundlage

Auch der Wohnungsverweis benötigt aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes einer Ermächtigungsgrundlage, ohne die ein Eingriff in die persönliche Freiheit nicht rechtmäßig wäre.³⁹

Maßnahmen zur Wohnungsverweisung erfolgen in Baden- Württemberg aufgrund der Generalklausel §§ 3 + 1 PolG BW. Das polizeiliche Tätigwerden beim Platzverweis unterliegt den Voraussetzungen einer bestehenden gegenwärtigen und dringenden Gefahr⁴⁰ für Leib, Leben und Gesundheit. Ob der Schutz des Opfers vor weiterer Gewalt oder der Wahrung der Grundrechte des Betroffenen Vorrang gegeben wird, muss durch eine Abwägung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vor Ort entschieden werden.⁴¹ Ob und inwieweit die Generalklausel als Eingriffsermächtigung fungieren kann und darf, soll später in einer ausführlicheren Betrachtung dargestellt werden.

³⁸ Keßler u.a., siehe Anlage 1, 1 (3).

³⁹ Ruder/Schmitt, Rn. 140.

⁴⁰ Eine dringende Gefahr liegt vor, wenn der baldige Eintritt eines ernsthaften Schadens an einem wichtigen Rechtsgut droht, falls die Polizei nicht einschreitet.

⁴¹ Ruder/Schmitt, Rn. 302c.

Grundsätzlich zuständig für den Erlass eines Wohnungsverweises sind gemäß §§ 60 Abs. 1, 66 Abs. 2, 62 Abs. 4 PolG die Ortspolizeibehörden. Da jedoch bei Gefahr im Verzug ein sofortiges polizeiliches Tätigwerden erforderlich ist, greift hier der § 60 Abs. 2 PolG BW. Die Notwendigkeit für ein sofortiges polizeiliches Handeln ist in der Regel bei häuslicher Gewalt zu bejahen. Die so genannte Not- und Eilzuständigkeit trifft den Polizeivollzugsdienst. Er erteilt einen mündlichen Platzverweis, der einen Verwaltungsakt darstellt und bis zur weiteren Entscheidung durch die Ortspolizeibehörde Gültigkeit besitzt.⁴² Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdiensts ändert sich dann, wenn die Polizeibehörde (z.B. nach ihrem Eintreffen nachts) andere Anordnungen trifft.⁴³ Dies bedeutet auch, dass z.B. ein Wohnungsverweis des Polizeivollzugsdienstes am Wochenende sich nicht auf einen längeren Zeitraum erstrecken darf, sondern nur so lange Gültigkeit besitzt, bis am nächsten Arbeitstag die Ortspolizeibehörde tätig werden kann.⁴⁴

3.4 Statistik

Durch die wahrscheinliche hohe Anzahl nicht gemeldeter Fälle von häuslicher Gewalt ist es schwierig eine genaue Statistik zu führen. Demnach können nur die gemeldeten Fälle berücksichtigt werden.

Laut einer Pressemitteilung des Innenministeriums BW gab es seit der landesweiten Einführung des Platzverweisverfahrens im Dezember 2001 im Jahr 2002 1.738 ausgesprochene Platzverweise. Die Zahl der Einsätze betrug 10.641. Die meisten Einsätze sind in Stuttgart, gefolgt von Mannheim und Karlsruhe (Stadt- und Landkreis) verzeichnet worden. Als Landkreis mit der höchsten Anzahl an Platzverweisen fiel Ludwigsburg mit 97 Platzverweisen auf.⁴⁵

Im Jahr 2003 gab es bei 10.486 Einsätzen wegen häuslicher Gewalt 2.127 Platzverweise, so der damalige Innenminister Dr. Thomas Schäuble am 07. April 2004. Die Zahl der Einsätze gegenüber 2002 sei somit leicht von 10.641 auf 10.486 zurückgegangen. Die Anzahl der ausgesprochenen Platzverweise stieg

⁴² Huttner, Rn. 29.

⁴³ VGH BW, VBIBW 1990, 300.

⁴⁴ Huttner, Rn. 29.

⁴⁵ Pressemitteilung des Innenministeriums vom 31. März 2003, siehe Anlage 3, 1.

jedoch um 389 Fälle (22,4 Prozent). Die meisten Platzverweise gab es in Stuttgart, gefolgt von Karlsruhe (Stadt- und Landkreis) und Mannheim.⁴⁶

Im Jahr 2006 wurden durch die Polizei bei 7.714 Einsätzen wegen häuslicher Gewalt 2.660 Platzverweise in Baden- Württemberg erteilt. Dies teilten Sozialministerin Dr. Monika Stolz und Innenminister Heribert Rech am Donnerstag, den 10. Mai 2007, in Stuttgart mit. Bei jedem dritten Einsatz wegen häuslicher Gewalt sei der Täter aus der Wohnung verwiesen worden. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der von der Polizei registrierten Einsätze wegen häuslicher Gewalt um 1.252 Fälle (14 Prozent) zurückgegangen. Gleichzeitig ist auch die Zahl der ausgesprochenen Platzverweise um 308 Fälle (10,4 Prozent) gesunken. Bei dieser scheinbar positiven Entwicklung muss beachtet werden, dass das Dunkelfeld nach wie vor recht hoch ist. Um in diesem Rückgang eine Trendwende zu sehen, muss erst die weitere Entwicklung abgewartet werden.⁴⁷

In den Großstädten Baden- Württembergs wurden auch die meisten Platzverweise wegen Gewalt im sozialen Nahraum ausgesprochen. Wie bereits im Jahr 2003 gab es in Stuttgart, gefolgt von Karlsruhe und Mannheim, die meisten Platzverweise.

⁴⁶ Pressemitteilung des Innenministeriums vom 7. April 2004, siehe Anlage 4, 1.

⁴⁷ Pressemitteilung des Innenministeriums vom 10. Mai 2007, siehe Anlage 5, 1.

Entwicklung der erteilten Platzverweise in Baden- Württemberg in den Jahren 2002, 2003 und 2006

Ort	Platzverweise			Änderung Vergleich 2002/2006
	2002	2003	2006	
Baden- Württemberg	1.738	2.127	2.660	+ 53 %
Stuttgart	240	232	287	+ 20 %
Karlsruhe	151	198	202	+ 34 %
Mannheim	190	172	159	- 16 %
Ludwigsburg	97	----	149	+ 54 %
Freiburg	----	----	144	----

eigene Darstellung nach Pressemitteilungen des Innenministeriums Baden-Württemberg 2003, 2004 und 2007

Im Vergleich der Jahre wird deutlich, dass die Anzahl der Fälle seit dem Startschuss zur landesweiten Einführung des Platzverweisverfahrens bei häuslicher Gewalt angestiegen ist. Dies kann ein Zeichen dafür sein, dass die Polizei konsequenter gegen Täter in der Familie vorgeht, um die Opfer zu schützen. Möglicherweise ist es aber auch ein Zeichen dafür, dass Gewalt in der Familie nicht akzeptiert wird und immer mehr Menschen bereit sind bei Gewalthandlungen die Polizei einzuschalten. Dr. Thomas Schäuble drückt dies folgendermaßen aus: „Mit der „Roten Karte“ stellt die Polizei in der akuten Krisensituation als rund um die Uhr erreichbare staatliche Schutz- und Hilfsinstanz die entscheidenden Weichen dafür, den Opfern beim Ausstieg aus dem Gewaltkreislauf zu helfen. Nach dem Verursacherprinzip muss der Täter - und nicht wie bisher üblich das Opfer – die Wohnung verlassen, und das ist der richtige Weg.“⁴⁸

⁴⁸ Pressemitteilung des Innenministeriums vom 7. April 2004, siehe Anlage 4, 1.

4 Grundrechte

Polizeiliches Handeln ist rechtsstaatlicher Mäßigung unterworfen. Die Grundrechte, als Abwehrrechte gegen den Staat, und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, die beide eng miteinander verwurzelt sind, setzen dabei die Grenzen polizeilichen Handelns. Dabei sind die gesetzlichen Grenzen des Ermessens zu beachten.⁴⁹

Der Platzverweis und das meist darauf folgende längerfristige Aufenthaltsverbot sowie die Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot stellen einen nicht unerheblichen Eingriff in die Rechte des Einzelnen dar. Grundrechte, wie Art. 11 (Recht auf Freizügigkeit), Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz der Familie) sowie Art. 2 (Allgemeine Handlungsfreiheit), sind tangiert.⁵⁰ Auch das Eigentumsrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG ist betroffen.⁵¹ Ein Eingriff in Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) könnte im Einzelfall vorliegen. Durch den Eingriff in solch hohe Grundrechte ist bei dem Platzverweisverfahren ein hohes Maß an Sensibilität erforderlich. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das längerfristige Aufenthaltsverbot und die Wohnungsverweisung eine ungleich höhere Beeinträchtigung darstellen als ein Platzverweis.⁵²

Nachfolgend soll das Grundrecht der allgemeinen Handlungs- und Bewegungsfreiheit (Art. 2 GG), das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) sowie das Recht auf Freizügigkeit (Art. 11 GG) näher beleuchtet werden, da in der Literatur verschiedene Auffassungen bezüglich des Eingriffs in diese Grundrechte zu finden sind. Auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip muss beachtet werden, sodass dieses nachfolgend auch kurz erläutert wird.

⁴⁹ Seiler, VBIBW 2004, 93 (95).

⁵⁰ Krugmann, NVwZ 2006, 152 (154 f.); Merten, Die Polizei 2002, 18 (19 f.).

⁵¹ VGH BW, VBIBW 2005, 138 (139).

⁵² Schenke, Rn. 134.

4.1 Platzverweis

Der Platzverweis tangiert nach h. M. weder den Schutzbereich des Art. 11 GG (Freizügigkeit) noch den Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG (Bewegungsfreiheit), sondern nur Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit).⁵³

Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG schützt die Freiheit der Person, die zunächst die Fort- oder Bewegungsfreiheit von einem bestimmten Ort mit umfasst.⁵⁴ Das Grundrecht der Bewegungsfreiheit steht dabei in engem Zusammenhang mit den in Art. 104 GG festgelegten sog. „Justizgarantien“, das seine Wurzeln in der Habeas- Corpus- Akte hat. Die Habeas- Corpus- Akte ist eines der englischen Staatsgrundgesetze zum Schutz der persönlichen Freiheit.⁵⁵ Dieses Recht schützt die Freiheit des körperlichen Bewegungsvorgangs. Der Bürger soll vor Eingriffen durch staatlichen Zwang gesichert werden. Die Frage, welche körperlichen Bewegungsvorgänge geschützt werden, muss jedoch noch geklärt werden.⁵⁶ Hier geht die Literatur von zwei Auslegungsvarianten aus: Die sog. „weite Auslegung“ des Schutzbereiches des Art. 2 Abs. 2 S. 2, 104 GG schützt zusätzlich zur Fort- oder Wegbewegungsfreiheit die Hinbewegungsfreiheit zu einem bestimmten Ort hin. Die sog. „enge Auslegung“ umfasst hingegen nicht die Hinbewegungsfreiheit. Die historische Auslegung spricht für die enge Auslegung. Zudem ist das Recht, bestimmte Orte aufzusuchen, bereits durch Art. 11 GG geschützt.⁵⁷ Des Weiteren besteht ein systematischer Zusammenhang zwischen Art. 2 Abs. 2 S. 2, Art. 104 GG und den historischen Wurzeln in der Habeas- Corpus- Akte. Das Grundrecht der körperlichen Bewegungsfreiheit soll nur dann betroffen sein, wenn ein Eingriff in die körperliche Bewegungsfreiheit, d.h. durch unmittelbaren Zwang, vorliegt.⁵⁸ Ein Platzverweis hindert die betreffende Person nicht generell in ihrer körperlichen Bewegungsfreiheit, sondern nur daran, bestimmte Orte aufzusuchen. Er beschränkt vorrangig die Wahl des

⁵³ Jochum/Rühle, H 11; Ruder/Schmitt, Rn. 302a; Schoch, in: Schmidt-Aßmann, Rn. 211; Würtenberger/Heckmann, Rn. 308; Merten, Die Polizei 2002, 18 (20).

⁵⁴ Pieroth/Schlink/Kniesel, § 16, Rn. 4.

⁵⁵ Meyers Lexikonverlag, in: Habeas- Corpus- Akte, siehe Anlage 11, 1.

⁵⁶ Braun, S. 57f.; Merten, Die Polizei 2002, 18 (19f.).

⁵⁷ Kappeler, S. 145; Pieper, S. 114f.

⁵⁸ Braun, S. 59.

Aufenthaltsortes und weniger das Wegbewegen von einem bestimmten Ort.⁵⁹ Somit greift, wie bereits erwähnt, Art. 2 Abs. 2 S. 2 nicht.⁶⁰

Ob durch den Platzverweis die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) betroffen ist⁶¹, ist nun zu prüfen. Das *BVerfG* ist der Auffassung, dass „jede Form menschlichen Handelns ohne Rücksicht darauf, welches Gewicht der Persönlichkeitsentfaltung zukommt“⁶² vom Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit erfasst wird. Die allgemeine Handlungsfreiheit wird jedoch durch die verfassungsgemäße Ordnung eingeschränkt, d.h. durch alle Normen, die formell und materiell mit der Verfassung in Einklang stehen.⁶³ Im Falle des Platzverweises ist diese Norm der §§ 1,3 PolG. Zweck dieser Regelung ist es, Gefahren abzuwehren und Störungen zu beseitigen. Die Platzverweisung ist dabei das geeignete Mittel, dass je nach Gefahrenlage erforderlich ist. Der Gewahrsam würde den Zweck ebenfalls erfüllen, ist jedoch nicht das mildeste Mittel.⁶⁴

Der Platzverweis stellt somit einen rechtmäßigen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und nicht, wie vielfach behauptet⁶⁵, einen Eingriff in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG dar.

Art. 11 GG scheidet aufgrund der geringfügigen Auswirkungen, die ein Platzverweis mit sich bringt, aus.⁶⁶

4.2 Aufenthaltsverbot und Wohnungsverweisung

Das Aufenthaltsverbot ist, wie bereits in Punkt 2.3 ausgeführt, von der Wohnungsverweisung zu unterscheiden. Beide Maßnahmen stellen jedoch einen Eingriff in das Grundrecht der Freizügigkeit (Art. 11) dar.⁶⁷ Von grundlegender Bedeutung ist diese Entscheidung dahingehend, dass die verfassungsrechtlichen

⁵⁹ VGH München, NVwZ 2000, 454 (456); Merten, Die Polizei 2002, 18 (20).

⁶⁰ Kappeler, S. 146.

⁶¹ Ruder/Schmitt, Rn. 302a; Würtenberger/Heckmann, Rn. 308; Merten, Die Polizei 2002, 18 (20).

⁶² BVerfGE 80,137 (152).

⁶³ Jarass/Pieroth, S. 64; Pieper, S. 109.

⁶⁴ Merten, Die Polizei 2002, 18 (20).

⁶⁵ Pieroth/Schlink/Kniesel, § 16, Rn. 4; Tegtmeier/Vahle, § 34, Rn.1; Latzel, Die Polizei 1995, 131.

⁶⁶ Braun, S. 37; Kappeler, S. 154; Schoch, in: Schmidt-Abmann, Rn. 21; Ruder, VBIBW 2002, 11 (14).

⁶⁷ VGH BW, JZ 2005, 352 (353); Schenke, Rn. 135; zum Aufenthaltsverbot: Kappeler, S. 156; a.A. Ruder, VBIBW 2005, 11 (14).

Anforderungen an die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage jeweils verschiedene Bedingungen stellen.⁶⁸ Am Beispiel des § 34/§ 34a PolG NRW wird dies deutlich: Während die Platzverweisung (hier liegt kein Eingriff in Art. 11 GG vor) in § 34 Abs.1 lediglich eine konkrete Gefahr voraussetzt, ist für ein Aufenthaltsverbot (§ 34 Abs. 2) eine Straftat notwendig. Die tatbestandliche Voraussetzung für eine Wohnungsverweisung hingegen ist eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person.

Durch den Eingriff in Art. 11 GG stellt sich auch die Frage der Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers. Gem. Art. 73 Nr. 3 GG hat der Bundesgesetzgeber die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über das Grundrecht der Freizügigkeit. Somit wird im Schrifttum teilweise die Auffassung vertreten, dass freizügigkeitsbeschränkende Maßnahmen wie ein Aufenthaltsverbot oder die Wohnungsverweisung aufgrund des Polizeigesetzes, das Ländersache ist, problematisch sind.⁶⁹ Der *VGH BW* ist da anderer Auffassung.⁷⁰ Der Begriff der Freizügigkeit in Art. 73 Nr. 3 ist enger auszulegen als jener des Art. 11 GG. Der Begriff „Freizügigkeit“ umfasst hier nur die interterritoriale Freizügigkeit, also das Recht der Freizügigkeit über Landesgrenzen hinweg, wenn man die anderen Fälle von Art. 73 Nr. 3 systematisch auslegt. „Passwesen“, „Ein- und Auswanderung“ und die „Auslieferung“ betreffen Fälle, die über Landesgrenzen hinausgehen und somit Bundesinteresse tangieren. Dies spricht für die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, der nur den mit solchen Bewegungen verbundenen Teil der Freizügigkeit erfassen soll. In diesen Fällen ist eine bundeseinheitliche Regelung am Sinnvollsten. Aufgrund dieser Auslegung sind hier keine lokal begrenzten Maßnahmen gemeint. Ortswechsel innerhalb eines Bundeslandes sind deshalb vom Freizügigkeitsbegriff des Art. 73 Nr. 3 GG nicht betroffen. Eine Regelung durch den Landesgesetzgeber ist hier zweckdienlicher.⁷¹ Der Kriminalvorbehalt („um strafbaren Handlungen vorzubeugen“) in Art. 11 Abs. 2 GG unterstützt

⁶⁸ Schenke, Rn. 134.

⁶⁹ Belz/Mußmann, § 4 Rn. 10; Pieroth/Schlink/Kniesel, § 16, Rn. 21.

⁷⁰ *VGH BW*, JZ 2005, 352 (353f); dieselbe Meinung vertreten Braun, S. 78ff.; Schoch, in: Schmidt-Aßmann, Rn. 214; Wuttke, JuS 2005, 779 (781); Seiler, VBIBW 2004, 93 (94); Merten, Die Polizei 2002, 18 (22).

⁷¹ Wuttke, Polizeirecht und Zitiergebot, S. 60ff; Wuttke, JuS 2005, 779 (781); Seiler, VBIBW 2004, 93 (94).

diese Auffassung. Die Abwehr von Gefahren fällt nach allgemeinem Polizeirecht in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder. Auch die Vorbeugung strafbarer Handlungen ist davon betroffen.⁷² Würde man eine ausschließliche Bundeskompetenz annehmen, so liefe der Gesetzesvorbehalt nach Art. 11 Abs. 2 GG weitgehend leer. Das historisch in der Zuständigkeit der Länder verankerte Recht der Gefahrenabwehr ist demzufolge von der Bundeskompetenz nach Art. 73 Nr. 3 GG auszunehmen.⁷³ Der Landesgesetzgeber ist somit befugt, gefahrenabwehrrechtliche Regelungen zu treffen, wenn diese in Art. 11 GG eingreifen.

Um das Grundrecht der Freizügigkeit einschränken zu können, müssen hohe materielle Voraussetzungen vorliegen. Art. 11 GG kann gem. Art. 11 Abs. 2 nur durch oder aufgrund eines Gesetzes in den in Abs. 2 abschließend aufgeführten Fällen eingeschränkt werden. Der sog. qualifizierte Gesetzesvorbehalt des Art. 11 Abs. 2 GG stellt höhere Anforderungen an die einschränkende Rechtsnorm⁷⁴, als beispielsweise der einfache Gesetzesvorbehalt des Art. 2 GG und kann nach h. M. nur durch förmliches Parlamentsgesetz ausgefüllt werden.⁷⁵ Da es sich jedoch im Falle häuslicher Gewalt zweifelsfrei um eine Gefahrenlage handelt und der Kriminalvorbehalt greift, ist es unproblematisch die Freizügigkeit des Täters durch die Wohnungsverweisung einzuschränken.

Bezüglich des in Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG verfassungsrechtlichen Zitiergebotes bestehen hinsichtlich des Polizeigesetzes BW keine Bedenken, da es berücksichtigt wurde. Art. 11 GG wurde in § 4 Nr. 3 PolG zitiert. Ein Aufenthaltsverbot bzw. eine Wohnungsverweisung wäre verfassungswidrig, wenn entgegen dem Zitiergebot Art. 11 GG nicht als einschränkbares Grundgesetz genannt wäre.⁷⁶

⁷² Württemberg/Heckmann, Rn. 308; Wuttke, Polizeirecht und Zitiergebot, S. 55.

⁷³ VGH BW, JZ 2005, 352 (354); Schenke, Rn. 136; Seiler, VBIBW 2004, 93 (94).

⁷⁴ Pieroth/Schlink, Rn. 803.

⁷⁵ Pieper, S. 214.

⁷⁶ Cremer, NVwZ 2001, 1218 (1219).

In der Literatur sind die Meinungen strittig, ob durch die Wohnungsverweisung ein Eingriff in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) vorliegt. So bejahen beispielsweise der *VGH BW*⁷⁷, *Belz/ Mussmann*⁷⁸, *Krugmann*⁷⁹ und teilweise auch *Seiler*⁸⁰ einen Eingriff in Art. 13, während andere Stimmen⁸¹ der Auffassung sind, dass fälschlicherweise von einem Eingriff in Art. 13 GG ausgegangen wird.

Art. 13 GG besagt, dass die Wohnung zur Persönlichkeitsentfaltung als ein elementarer Lebensraum zu sichern ist. Dem Einzelnen soll das Recht „in Ruhe gelassen zu werden“⁸² gewährt werden. Der verfassungsrechtliche Schutz der Wohnräume entspricht dem „grundsätzlichen Gebot unbedingter Achtung der Privatsphäre“⁸³. Fraglich ist jedoch, ob die Wohnungsverweisung die Privatheit der Wohnung beeinträchtigt. Erst dann läge ein Eingriff in Art. 13 GG vor.⁸⁴ Die Wohnungsverweisung hindert den Betroffenen jedoch nur über seine Wohnung zu verfügen oder diese zu nutzen. Ein Eindringen in die räumliche Privatsphäre liegt somit grundsätzlich nicht vor. Begleitende Eingriffe in Art. 13 GG sind jedoch möglich, beispielsweise wenn Polizeibeamte die Wohnung zur Durchsuchung betreten müssen.⁸⁵ Die Nutzung eigener Räume wird jedoch durch Art. 14 GG geschützt. Somit kann ein Eingriff in Art. 13 GG verneint werden. Es liegt grundsätzlich nur ein Eingriff in Art. 14 GG (Eigentumsrecht) vor.⁸⁶ Der dinglich Berechtigte, nach Rechtsprechung des *BVerfG* sogar der Mieter, fallen dabei in den Schutzbereich des Art. 14 GG.⁸⁷

4.3 Das Verhältnismäßigkeitsprinzip

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss bei allen genannten Grundrechten, vor allem aber bei Art. 11 und Art. 6 GG, beachtet werden. Dem Zweck der Wohnungsverweisung, die Schutzgüter Leib und Leben (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG)

⁷⁷ VGH BW, VBIBW 2005, 138 (139).

⁷⁸ Belz/Mussmann, §4, Rn. 11.

⁷⁹ Krugmann, NVwZ 2006, 152 (154).

⁸⁰ Seiler, VBIBW 2004, 93 (95).

⁸¹ z. B. Pieroth/Schlink/Kniesel, § 16, Rn. 7; Wuttke, S. 100ff; Wuttke, JuS 2005, 779 (780); Ruder, VBIBW 2002, 11 (14).

⁸² BVerfGE 27, 1(6).

⁸³ BVerfGE 32, 54 (73).

⁸⁴ BVerfGE 89, 1 (12).

⁸⁵ Seiler, VBIBW 2004, 93 (95).

⁸⁶ Pieroth/Schlink/Kniesel, § 16, Rn. 7.

⁸⁷ BVerfGE 89, 1 (5ff.).

zu wahren, steht das nicht unerhebliche Mittel des Wohnungsausschlusses entgegen. Die Frage der Geeignetheit und Erforderlichkeit dieses Mittels kann bejaht werden. Viel wesentlicher ist hingegen die Problematik der Angemessenheit, d.h. der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne. Nach § 5 Abs. 2 PolG BW darf durch eine polizeiliche Maßnahme kein Nachteil herbeigeführt werden, der „erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht“. Keines der auf beiden Seiten stehenden Rechtsgüter hat generell Vorrang. Die Entscheidung muss einzelfallbezogen erfolgen. Hat das Opfer beispielsweise schwere Verletzungen, so wiegen diese Folgen schwerer.⁸⁸ Ein Verweis aus individual- oder generalpräventiven Gründen wäre sachfremd. Die Maßnahme darf nicht rein vorsorglicher Natur sein, wenn nur unzulängliche Anhaltspunkte vorliegen. Bevor ein Verweis aus der eigenen Wohnung erfolgen kann, müssen seine Voraussetzungen sorgfältig geprüft werden. Es müssen Tatsachen vorliegen, die die Gefahrenprognose stützen. Anhaltspunkte wären beispielsweise frühere Verfehlungen, wobei ein einmaliger Vorfall nicht ausreichend ist. Die Polizei muss somit eine breite Prognosebasis schaffen, um ihre Entscheidung besser stützen zu können. Durch die Beurteilung einer Prognose wird der Gefahrenbegriff subjektiviert.⁸⁹ Hier tritt dann jedoch die Schwierigkeit auf, dass der Polizei intensive Einblicke in die Privatsphäre verwehrt sind und sie in manchen Fällen trotz fundierter Sorge gezwungenermaßen untätig bleiben muss.⁹⁰ Dies kann beispielsweise dann ein Problem sein, wenn das Opfer einem anderen Kulturkreis angehört und der Erhalt der Ehe oder Familie über die Schutzgüter von Leib und Leben stellt.⁹¹

Die erforderlichen, jedoch nicht vorhandenen strengeren Eingriffsvoraussetzungen durch die Anwendung der polizeilichen Generalklausel werden dadurch ausgeglichen, dass an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sehr hohe Anforderungen gestellt werden.⁹²

⁸⁸ Seiler, VBIBW 2004, 93 (95f.).

⁸⁹ Würtensberger/Heckmann, Rn. 416.

⁹⁰ VG Stuttgart, VBIBW 2002, 43 (44f.); Seiler, VBIBW 2004, 93 (96).

⁹¹ Krugmann, NVwZ 2006, 152 (155).

⁹² Belz/Mußmann, § 3, Rn. 10e.

5 Die polizeiliche Generalklausel als Ermächtigungsgrundlage

Eingriffsmaßnahmen bedürfen nach dem Vorbehalt des Gesetzes einer Ermächtigungsgrundlage. Neben den Spezialbefugnissen in Sondergesetzen und den Standardbefugnissen im allgemeinen Gefahrenabwehrrecht, gibt es die Generalklausel.⁹³ Die Generalklausel im Polizeigesetz BW ist der §§ 1, 3 PolG. Hier muss der Subsidiaritätsgrundsatz beachtet werden. Das bedeutet, dass die Generalklausel nur Anwendung findet, wenn keine speziellere Ermächtigungsgrundlage und keine Standardbefugnisse nach §§ 26 ff. PolG angewendet werden können. Dies muss im Einzelfall zuerst geprüft werden.⁹⁴ Ein Rückgriff auf die Generalermächtigung ist auch dann notwendig, wenn das speziellere Gesetz nur ein Ge- oder Verbot ausspricht. Eine Ermächtigungsgrundlage muss zu einer Maßnahme berechtigen. Liegt keine ausdrückliche Ermächtigung vor, kann die Ge- oder Verbotsnorm allein nicht als Ermächtigungsgrundlage dienen. Hier konkretisiert die Generalermächtigung das Ge- oder Verbot (konkretisierende Verfügung).⁹⁵

§ 3 PolG als Befugnisnorm bildet zusammen mit der Aufgabenzuweisungsnorm des § 1 PolG die polizeiliche Generalermächtigung. § 14 Abs. 1 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931 kann als Vorläufer der heutigen Generalklauseln, die in jedem Polizeigesetz⁹⁶ zu finden sind, bezeichnet werden: „Die Polizeibehörden haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.“⁹⁷

5.1 Verfassungsmäßigkeit

Die Generalklausel enthält sowohl auf der Seite des Tatbestandes als auch auf der Rechtsfolgenseite mit den Begriffen Gefahr, öffentliche Sicherheit oder Ordnung, Störung und notwendige Maßnahme einige unbestimmte Rechtsbegriffe.

⁹³ Schoch, in: Schmidt-Aßmann, Rn. 52.

⁹⁴ Ruder/Schmitt, Rn. 301.

⁹⁵ Belz/ Mußmann, § 3, Rn. 4.

⁹⁶ z. Bsp. Art. 2 I, 11 I BayPAG; §§ 1, 10 BrandPolG; §§ 1I, 8 I PolG NRW; §§ 1, 3 SächsPolG.

⁹⁷ Schenke, Rn. 48.

Hinsichtlich der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe ist im Einzelfall nur eine einzige Auslegung richtig.⁹⁸ Entweder liegt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vor oder nicht. Bei der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe gibt es keinen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum. Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen vor, wird dem Anwender grundsätzlich Ermessen bezüglich des Ob (Entschließungsermessen) und des Wie (Auswahlermessen) eingeräumt.⁹⁹

Auf die polizeiliche Generalklausel kann trotz der immer mehr werdenden Spezialgesetze¹⁰⁰, die zur Bekämpfung polizeilicher und politischer Gefahren geschaffen werden, nicht gänzlich verzichtet werden. Schließlich können polizeiliche Gefahrenlagen nicht vorhergesehen werden.¹⁰¹ Durch ihre Vielgestaltigkeit eröffnet die Generalermächtigung die Möglichkeit auch auf akute Probleme und Gefahren zu reagieren, die bisher noch nicht gesetzlich verankert oder beachtet wurden.

Verfassungsrechtliche Bedenken wegen fehlender hinreichender rechtsstaatlicher Bestimmtheit der Generalklausel sind vom Bundesverfassungsgericht zurückgewiesen worden. Die Generalklausel ist „in jahrzehntelanger Entwicklung durch Rechtsprechung und Lehre nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend präzisiert, in ihrer Bedeutung geklärt und im juristischen Sprachgebrauch verfestigt“¹⁰², sodass sie hinreichend bestimmt ist. Sie ist außerdem mit dem grundrechtlichen Vorbehalt des Gesetzes vereinbar.¹⁰³

5.2 Auffangwirkung

Die Generalklausel greift, wenn keine Spezialermächtigungen bzw. Standardbefugnisse vorliegen. Sie nimmt eine lückenausfüllende Funktion

⁹⁸ BVerwGE 12,359(363);21,184(186);35,69(73).

⁹⁹ Pieroth/Schlink/Kniesel, § 7, Rn. 5; Schenke, Rn. 51.

¹⁰⁰ Beispielsweise trat das „Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ am 01.01.2008 in Kraft.

¹⁰¹ Schenke, Rn. 49.

¹⁰² BVerfGE 54, 143 (144f.).

¹⁰³ BVerwGE 115, 189 (196).

wahr.¹⁰⁴ Bei der Fülle von Spezialermächtigungen stellt sich die Frage, welche Auffangwirkung die Generalklausel noch hat.¹⁰⁵ Die Maßnahmen, die aufgrund der Generalklausel getroffen werden können sind vielgestaltig, da hier Ermessen eingeräumt wurde. Zudem ist sie unverzichtbar bei Gefahrenlagen, die zum ersten Mal auftreten, da hier meist noch keine Spezialermächtigungen oder Standardmaßnahmen vorhanden sind. Die Generalermächtigung greift auch bei nicht so eingriffsintensiven Situationen, bei denen der Aufwand zur Schaffung einer Spezialermächtigung unverhältnismäßig hoch wäre.¹⁰⁶

Liegen jedoch die Voraussetzungen für eine Standardbefugnis nicht vor, so darf nicht einfach auf die Generalklausel zurückgegriffen werden. Für eine Beschlagnahme sind die tatbestandlichen Voraussetzungen strenger als die Anforderungen der Generalermächtigung.¹⁰⁷ Während beispielsweise die Beschlagnahme eine unmittelbar bevorstehende Gefahr voraussetzt, muss für die Anwendung der Generalklausel lediglich eine konkrete Gefahr vorliegen.

5.2.1 Sperrwirkung der Spezialermächtigungen in ihrem Anwendungsbereich

Liegt eine Spezialermächtigung vor, führt diese in ihrem Anwendungsbereich in Bezug auf die Eingriffsvoraussetzungen zur Sperrwirkung. Ein Rückgriff auf die Generalklausel ist dann ausgeschlossen. Die Anwendung der Generalklausel würde zur Rechtswidrigkeit des Einschreitens führen, auch wenn die (geringeren) Voraussetzungen der Generalklausel erfüllt wären. Andernfalls würde das System der Spezialermächtigungen unterlaufen.¹⁰⁸

5.2.2 Sperrwirkung der Spezialermächtigungen außerhalb ihres Anwendungsbereichs

Zudem stellt sich die Frage, ob stets die Generalklausel als Ermächtigungsgrundlage gilt, wenn es für eine Maßnahme (noch) keine Spezialermächtigung gibt. Die Literatur vertritt hier verschiedene Ansichten. Ein

¹⁰⁴ Schoch, in: Schmidt-Aßmann, Rn. 57.

¹⁰⁵ Pieroth/Schlink/Kniesel, § 7, Rn. 11.

¹⁰⁶ Pieroth/Schlink/Kniesel, § 7, Rn. 12.

¹⁰⁷ Schoch, in: Schmidt-Aßmann, Rn. 56.

¹⁰⁸ Pieroth/Schlink/Kniesel, § 7, Rn. 14.; Schoch, in: Schmidt-Aßmann, Rn. 54.

Teil ist der Auffassung, dass Maßnahmen außerhalb des Anwendungsbereiches der Spezialermächtigung, die jedoch von gleicher oder höherer Eingriffsintensität wie eine Spezialermächtigung sind, den Rückgriff auf die Generalklausel verbieten, da vorhandene Spezialermächtigungen eine Eingriffsschwelle markieren, die von der Generalklausel nicht überschritten werden dürfe.¹⁰⁹

Die andere Seite betrachtet die Höhe der Eingriffsintensität als unerheblich. Sie macht den Rückgriff auf die Generalklausel abhängig von der Typik oder Atypik des Eingriffs. Spezialermächtigungen sind für typische Situationen geschaffen worden, während die Generalklausel für alle atypischen Situationen angewendet wird und damit auch intensive Grundrechtseingriffe deckt.¹¹⁰ Dies sei die effizienteste Lösung, um die Aufgabe der Gefahrenabwehr erfüllen zu können. Das bedeutet, dass Fälle, die häufig auftreten und sich somit von einer atypischen zu einer typischen Situation wandeln, nicht mehr auf die Generalklausel gestützt werden dürfen, da sich für die Maßnahme gewisse Standards entwickelt haben. Der Rückgriff auf die Generalklausel ist dann nur noch während einer Übergangszeit möglich und rechtmäßig.¹¹¹

Die aktuell vertretene Auffassung bezüglich der (A-)Typik eines Eingriffs findet in der Literatur nicht überall Zustimmung.¹¹² Man sieht in dieser Auffassung eine Überdehnung des grundrechtlichen Parlamentsvorbehalts. Die Normierung spezialgesetzlicher Befugnisse sei rechtspolitisch zwar wünschenswert aber verfassungsrechtlicher Handlungsbedarf bestünde nicht. Die Generalklausel dient als Rückgriffsmöglichkeit für bestimmte Grundrechtseingriffe. Weitere Spezialermächtigungen zu schaffen bringt rechtsstaatlich keinen Fortschritt, da die Tatbestandsvoraussetzungen der Generalklausel ohnehin in der Spezialermächtigung wiederholt würden. Zudem müsste die Ausweitung der Gesetzesflut beachtet werden. Die Problematik zwischen typischen und atypischen Situationen zu unterscheiden, ist eine weitere Ursache, die gegen diese Ansicht spricht. Ab wann kann von atypischen, ab wann von typischen

¹⁰⁹ Pieroth/Schlink/Kniesel, § 7, Rn. 16.

¹¹⁰ Pieroth/Schlink/Kniesel, § 7, Rn. 18.

¹¹¹ Pieroth/Schlink/Kniesel, § 7, Rn. 20.

¹¹² Schenke, Rn. 49.

Situationen gesprochen werden? Auch die Umsetzung in Spezialermächtigungen bedarf zusätzlichen Zeit- und Personalaufwand des Gesetzgebers.

5.3 Rechtswirkungen

Die Generalklausel ermächtigt dazu notwendige Maßnahmen jedweder Art zu treffen, die zur Abwehr einer konkreten Gefahr notwendig sind.¹¹³ Bei der Auswahl der Maßnahmen muss jedoch auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden, d.h. die Maßnahme muss geeignet, erforderlich und angemessen sein.¹¹⁴

Auch die Generalklausel hat drittschützende Wirkung. Der Einzelne besitzt ein subjektiv öffentliches Recht, dass das der Behörde eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeführt wird. Bei der Ermessensreduzierung auf Null ist das subjektive Recht auf die Anwendung der bestimmten notwendigen Maßnahme bezogen.¹¹⁵

5.4 Gefahrbegriff

Da der Platzverweis, das Aufenthaltsverbot sowie die Wohnungsverweisung auf die polizeiliche Generalklausel gestützt werden, ist eine konkrete Gefahr, also die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, die Voraussetzung für die jeweilige Maßnahme. Die konkrete Gefahr veranschaulicht dabei die unterste Stufe der Gefahrenintensität. Um die Rechte des Störers bzw. Täters zu wahren und die verschieden intensiven Eingriffe in die Grundrechte zu berücksichtigen, ist es rechtlich bedenklich dieselbe Gefahrenintensität sowohl beim Platzverweis als auch beim Aufenthaltsverbot und der Wohnungsverweisung anzunehmen. Wegen der erheblichen Eingriffsintensität ist die Voraussetzung einer dringenden Gefahr praktikabler.¹¹⁶ Dringende Gefahr, d.h. die Wahrscheinlichkeit der Verletzung eines besonders hochrangigen Rechtsgutes droht mit großer Wahrscheinlichkeit.¹¹⁷ Somit wird bei besonderem Gewicht oder besonderer Nähe der Schädigung zu Grundrechtseingriffen von besonderer Intensität ermächtigt.¹¹⁸

¹¹³ Pieroth/Schlink/Kniesel, § 7, Rn. 6.

¹¹⁴ Pieroth/Schlink/Kniesel, § 7, Rn. 7.

¹¹⁵ Pieroth/Schlink/Kniesel, § 7, Rn. 10.

¹¹⁶ Belz/Mußmann, § 3, Rn. 10c.

¹¹⁷ Schoch, in: Schmidt-Abmann, Rn. 100.

¹¹⁸ Pieroth/Schlink/Kniesel, § 4, Rn. 20.

5.5 Probleme bei der Durchführung des Wohnungsverweises

Wie bereits dargelegt wurde, stützt sich der Wohnungsverweis in BW auf die polizeiliche Generalklausel. Eine vorliegende konkrete Gefahr ist dabei Voraussetzung für ein Einschreiten zur Gefahrenabwehr.¹¹⁹

Probleme entstehen oftmals schon beim Einschreiten vor Ort, wenn Polizeibeamte beurteilen müssen, ob eine konkrete Gefahr vorliegt und der Wohnungsverweis als angemessenes Mittel in dieser Situation hilfreich ist und eingesetzt werden kann. Eine genaue Präzisierung, ab wann der Wohnungsverweis durchgeführt wird, gibt es nicht. Die Beamten müssen eine Gefahrenprognose aufgrund von Tatsachen erstellen und im Zuge ihres Ermessens entscheiden, ob ein Einschreiten notwendig ist oder nicht.¹²⁰ Entscheiden sie zu schnell, d.h. aufgrund unzureichender Tatsachen, laufen sie Gefahr, dass die Maßnahme rechtswidrig war.¹²¹ Erhalten sie nicht genügend Informationen oder ist es ihnen nicht möglich aufgrund der subjektiven Sachlage eine rechtmäßige Entscheidung unter den Voraussetzungen der Gefahrenprognose zu treffen, besteht die Möglichkeit, dass das Opfer weitere Gewaltanwendungen erleiden muss.

Auch können durch die Zuständigkeitsabgrenzungen Schwierigkeiten entstehen. Während der Polizeivollzugsdienst in den meisten Fällen die Erstbetreuung des Opfers übernimmt, sind jedoch die Ortpolizeibehörden grundsätzlich zuständig. Somit entsteht für das Opfer eine zusätzliche Anlaufstelle. Dies führt oftmals dazu, dass die Betroffenen nicht mehr unterscheiden können, welche Stelle mit welcher Zielrichtung sich in ihrer Angelegenheit beschäftigt. In diesem Punkt sollte beispielsweise die Regelung in NRW als Vorbild genommen werden. Hier kümmern sich nicht zwei verschiedene Gefahrenabwehrbehörden um das Opfer, sodass dem Opfer auch weitere Behördengänge erspart bleiben.¹²²

¹¹⁹ VG Stuttgart, VBIBW 2002, 43 (44).

¹²⁰ vgl. Punkt 4.3.

¹²¹ VG Stuttgart, VBIBW 2002, 43.

¹²² Tegtmeyer/Vahle, § 34a, Rn 3.

Ebenso ist eine Interventionsstelle unerlässlich. Denn die Opferberatung nach einer Wohnungsverweisung ist ein wichtiger Bestandteil für das Opfer, um aus der Spirale der Gewalt herauszukommen. Diese Opferberatung kann weder die Polizei noch die jeweilige Ortspolizeibehörde vornehmen. Problematisch ist es zudem, wenn beim Täter ein Gewöhnungseffekt eingetreten ist. Dieser Effekt könnte eintreten, wenn er bereits zum dritten oder vierten Mal aus der Wohnung verwiesen wurde und die Frau nicht gewillt ist, sich zivilrechtlichen Schutz durch das GewSchG einzuholen und evtl. eine Trennung herbeizuführen.

6 Polizeirechtliche Regelungen anderer Bundesländer

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein föderal geführter Staat, d.h. die Gesetzgebungskompetenz in verschiedenen Bereichen liegt bei den Ländern (Art. 30, 70 GG), z. Bsp. das Gaststättenrecht, Recht auf Bildung, Wissenschaft und das Studium an Hochschulen, das gesamte Polizeiwesen sowie die Gesetzgebungskompetenz für das allgemeine Polizeirecht.¹²³ Die Länder haben demnach die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz in den Bereichen, die im Zuständigkeitskatalog des Art. 73 ff GG nicht aufgeführt sind.¹²⁴

Das bedeutet, dass die einzelnen Bundesländer ihr jeweils eigenes Polizeigesetz haben und auch die Organisation der Polizei sowie Regelungen zu deren Zuständigkeit unterschiedlich sind.

Da jedes Bundesland ein eigenes Polizeigesetz hat, ist auch das Platzverweisverfahren in jedem Bundesland unterschiedlich geregelt. Mit Blick auf bzw. durch das Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes am 01.01.2002 haben einige Bundesländer reagiert und ihr Polizeigesetz geändert, um einen umfassenden Schutz der Betroffenen bis zur gerichtlichen Entscheidung gewähren zu können. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum GewSchG wurde ebenfalls die Meinung vertreten, dass die polizeilichen Eingriffsermächtigungen in zeitlicher Hinsicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausreichend genug sind bis zivilrechtlicher Schutz eingeholt werden kann. Die Bundesregierung

¹²³ Meyers Lexikonverlag, in: Föderalismus, siehe Anlage 9, 1; Meyers Lexikonverlag, in: Föderalismusreform, siehe Anlage 10, 1.

¹²⁴ Schenke, Rn. 23.

unterstütze deshalb die Länder „die polizeilichen und polizeirechtlichen Eingriffsmöglichkeiten begleitend zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes optimal zum Schutz der von häuslicher Gewalt betroffenen Personen“ auszugestalten.¹²⁵ Bis zum 1.11.2002 haben Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg- Vorpommern und Nordrhein- Westfalen eine Spezialermächtigung zur Wohnungsverweisung und Betretungsverbot geschaffen. In Berlin, Rheinland- Pfalz und Sachsen- Anhalt war eine Änderung geplant. Die restlichen Bundesländer stützten ihr Vorgehen weiterhin entweder auf die polizeiliche Generalklausel oder den allgemeinen Platzverweis, falls dieser im Polizeigesetz verankert war.¹²⁶ Inzwischen haben neben den bereits genannten sechs Bundesländern auch Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland- Pfalz, Saarland, Sachsen Anhalt und Sachsen eine gesetzliche Regelung zur Wohnungsverweisung geschaffen.¹²⁷ Diese Regelung findet, anders als einige Standardmaßnahmen, keinen Ursprung im Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes¹²⁸, sondern hat seinen Ursprung im Sicherheitspolizeigesetz Österreichs.¹²⁹

Bayern und Thüringen wollen weiterhin auf eine spezialgesetzliche Regelung verzichten. Der Platzverweis sei ausreichend.¹³⁰ In Thüringen ist neben dem Platzverweis auch ein längerfristiges Aufenthaltsverbot normiert. Dieser scheidet im Falle häuslicher Gewalt jedoch aus, da das Verbot den Zugang der Wohnung des Betroffenen nicht umfassen darf.¹³¹

Nachfolgend soll auf die Spezialregelung in Nordrhein- Westfalen genauer eingegangen werden, die diese Regelung, im Gegensatz zu den anderen Bundesländern, sehr detailliert gestaltet wurde.¹³² Zudem soll die klassische Platzverweisung in Bayern, auf die auch die Wohnungsverweisung gestützt wird, näher erläutert werden.

¹²⁵ BT-Dr. 14/5429, S. 23f.

¹²⁶ Nauke- Lömker, NJW 2002, 3525 (3526f.).

¹²⁷ König/Gnant, Rn 394; Trierweiler, S. 32; § 16a BrandPolG, siehe Anlage 15, 1.

¹²⁸ Trierweiler, S. 32f.

¹²⁹ § 38a Sicherheitspolizeigesetz, siehe Anlage 12, 1 (1f.).

¹³⁰ Schweikert/Baer, S. 131 f.; Nauke- Lömker, NJW 2002, 3525 (3526).

¹³¹ § 18 Abs. 2 ThürPAG, siehe Anlage 20, 1.

¹³² Trierweiler; S 33f.

6.1 §34 Polizeigesetz Nordrhein- Westfalen – Platzverweisung

Im Polizeigesetz NRW regelt der § 34 Absatz 1 PolG die allgemeine Platzverweisung. Demnach kann die Polizei „zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.“

Ziel der Platzverweisung nach § 34 PolG NRW soll die Gefahrenabwehr sein. Als Gefahr ist hier aufgrund der Legaldefinition des § 8 Abs. 1 PolG NRW eine konkrete Gefahr gemeint.¹³³ Eine konkrete Gefahr ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts.¹³⁴ Zur konkreten Gefahr gehört hier aber auch die Anscheinsgefahr. Das bedeutet, dass der Anschein einer konkreten Gefahr erweckt wird.¹³⁵ Hier ist also auf die „ex-ante“-Sicht des Polizeibeamten zu verweisen, d.h. der Beamte muss aufgrund einer angemessenen Bewertung der Situation zu der Erkenntnis gelangen, dass eine Gefahr vorliegt. Anders ausgedrückt: „wenn im Zeitpunkt des ordnungsbehördlichen Einschreitens bei verständiger Würdigung objektive Anhaltspunkte für eine Gefahr vorliegen, sich aber nachträglich ergibt, dass eine Gefahr in Wirklichkeit nicht vorlag.“¹³⁶

Adressat des Platzverweises sind die in den §§ 4 bis 6 PolG NRW genannten Personen.¹³⁷ Die Platzverweisung muss sich grundsätzlich gegen Personen richten, da zur Entfernung von Sachen von einem bestimmten Ort der § 8 PolG NRW greift. Mitgeführte Sachen (auch Fahrzeuge und Tiere) können jedoch mit der Anordnung des Platzverweises verbunden werden.¹³⁸

Die Platzverweisung befugt nicht aus sich heraus eine Wohnung zu betreten oder zu durchsuchen. Für solch einen Fall müssen zusätzlich zum § 34 PolG NRW auch die Voraussetzungen des § 41 (Betreten und Durchsuchung von Wohnungen) vorliegen. § 41 Abs. 1 Nr. 4 PolG NRW

¹³³ Tegtmeier/Vahle, § 34, Rn. 2.

¹³⁴ Belz/Mußmann, § 3, Rn. 12.

¹³⁵ VVPolG NRW zu § 8, siehe Anlage 16, 1.

¹³⁶ OVG Münster, DVBl. 1979,733 (734); NJW 1980, 138 (139); Möller/Wilhelm, Rn. 105.

¹³⁷ Tegtmeier/Vahle, § 34, Rn. 3.

¹³⁸ Altschaffel, S. 189.

i. V. m. der Platzverweisung kann jedoch nur in Betracht gezogen werden, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben einer Person vorliegt. Ein Beispiel für solch einen Fall wäre ein aufgefundener „Blindgänger“ in der Nähe eines Wohnhauses. Zur Sicherstellung, dass der ausgesprochene Platzverweis durch Lautsprecherdurchsagen verstanden und befolgt wird, betritt die Polizei die Wohnung.¹³⁹

Das Wort „vorübergehend“ im Absatz 1 hat hier nur konstitutiven Charakter, da eine Maßnahme der Polizei stets vorübergehend ist. Entweder entscheidet die zuständige Behörde über die Fortdauer der Maßnahme oder das Merkmal Zeit beendet diese. Denn mit Ende der Gefahr sind die Maßnahmen immer einzustellen.¹⁴⁰

Satz 2 des ersten Absatzes ist eine Konkretisierung des ersten Satzes. Bei der Behinderung von Feuerwehr, Hilfs- oder Rettungsdiensten liegt immer eine konkrete Gefahr vor.¹⁴¹

Die Vorschrift des Absatzes 2 ist eine polizeiliche Standardermächtigung.¹⁴² Das so genannte Aufenthaltsverbot wird in NRW über diese Regelung verfügt.¹⁴³

Sie soll der Polizei ermöglichen, einem Störer den Aufenthalt an einem konkret bezeichneten Raum längerfristig zu verbieten. Dabei muss allerdings die Prognose getroffen werden, dass er Straftaten in diesem bestimmten Bereich begehen wird. Bloße Vermutungen reichen hier nicht aus. Es müssen Tatsachen vorliegen.¹⁴⁴

6.2 § 34a Polizeigesetz Nordrhein- Westfalen – Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot

§ 34a PolG NRW trat am 1. Januar 2002 als Reaktion auf das am selben Tag in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz in Kraft.¹⁴⁵ Aufgrund dieser Vorschrift ist es möglich, gegen den Täter vorzugehen und ihn aus der gemeinsamen Wohnung zu verbannen. Vorher war es oftmals der Fall, dass man beide Parteien einfacher

¹³⁹ Tegtmeyer/Vahle, §34, Rn. 6.

¹⁴⁰ Altschaffel, S. 189.

¹⁴¹ Tegtmeyer/Vahle, § 34, Rn. 8.

¹⁴² Tegtmeyer/Vahle, § 34, Rn. 12.

¹⁴³ Trierweiler, S. 26, FN 69.

¹⁴⁴ Tegtmeyer/Vahle, § 34, Rn. 10.

¹⁴⁵ Tegtmeyer/Vahle, § 34a, Rn. 1,2.

trennen konnte, wenn das Opfer die Wohnung verließ und bei Bekannten oder in einem Frauenhaus unter kam. Folgemaßnahmen, wie zum Beispiel Ingewahrsamnahmen, wurden dadurch oftmals vermieden. Das Opfer musste also dem Täter weichen und nicht umgekehrt – was vielfach als „Täterschutz“ aufgefasst wurde. Dies ist durch diese Vorschrift geändert und richtig gestellt worden. Aufgrund der Tatsache, dass das Opfer die Wohnung nicht verlassen muss, kann es sich ungezwungen Gedanken über die Zukunft machen. Im Polizeigesetz NRW beträgt das Rückkehrverbot mindestens 10 Tage. In Fällen, in denen das Opfer zivilrechtlichen Schutz in Anspruch nimmt, verlängert sich diese Frist um weitere 10 Tage.¹⁴⁶

Maßnahmen nach § 34a PolG NRW kann nur die Polizei und nicht die Ordnungsbehörde verfügen. § 34a wurde in § 24 OBG¹⁴⁷ ausgenommen, um sich intensiver um das Opfer zu kümmern und ihm weitere Behördengänge abzunehmen.¹⁴⁸

Als tatbestandliche Voraussetzung muss gem. Abs.1 eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person vorliegen. Ein Angriff auf die genannten Rechtsgüter muss stattgefunden haben oder zu befürchten sein.¹⁴⁹ Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährden meist einschlägige Delikte der Körperverletzung, des sexuellen Missbrauchs, Vergewaltigung sowie Bedrohung, Nötigung, Freiheitsberaubung oder Erpressung.¹⁵⁰ Die gegenwärtige Gefahr kann mit der unmittelbar bevorstehenden Gefahr gleichgesetzt werden.¹⁵¹

Für Maßnahmen nach § 34a spielen Eigentums- und Besitzverhältnisse keine Rolle. Es ist unerheblich, ob der Täter Eigentümer oder Mieter der Wohnung ist.¹⁵² Es sind sowohl eheliche und nichteheliche, als auch Lebensgemeinschaften, die derselben Generation (Geschwister) oder verschiedenen Generationen (Eltern-

¹⁴⁶ Tegtmeier/Vahle, § 34a, Rn. 27.

¹⁴⁷ siehe Anlage 21, 1.

¹⁴⁸ Tegtmeier/Vahle, § 34a, Rn. 3.

¹⁴⁹ Tegtmeier/Vahle, § 34a, Rn. 9.

¹⁵⁰ Tegtmeier/Vahle, § 34a, Rn. 10.

¹⁵¹ Belz/Mußmann, § 53, Rn. 14.

¹⁵² Tegtmeier/Vahle, § 34a, Rn. 5.

Kinder) angehören, erfasst.¹⁵³ Die Vorschrift kann laut Gesetzestext jedoch nicht für den Fall, dass der Täter zu Besuch in einer Wohnung ist, angewandt werden. In solchen Fällen greift § 34 PolG NRW.¹⁵⁴

Nach Absatz 2 darf die betroffene Person dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs, wie Kleidung, Papiere oder Geld mitnehmen. Dazu muss ihr Gelegenheit gegeben werden. So wird dem Schutz des Opfers Rechnung getragen, indem sich für den Täter nicht mehr die Notwendigkeit ergibt, die Wohnung erneut zu betreten.

Absatz 3 bestimmt, dass der Betroffene den Polizeibeamten eine Anschrift oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen hat, unter der behördliche oder gerichtliche Entscheidungen zur Gefahrenabwehr zuzustellen sind. Dieser Absatz ist eine *lex imperfecta*, d.h. es ist ein Gesetz, das unvollkommen („nicht perfekt“) ist, weil es für den Fall der Zuwiderhandlung weder Strafe noch Unwirksamkeit der Handlung androht. Die Polizei hat den Täter zwar aufzufordern ihnen eine Anschrift zu nennen, kann dies aber nicht erzwingen.¹⁵⁵

Die Polizei ist verpflichtet, das Opfer auf Hilfen aufmerksam zu machen, die es in Anspruch nehmen kann (Abs. 4). Der Hinweis auf zivilrechtlichen Schutz kann sich nur auf das GewSchG beziehen.¹⁵⁶ Zusätzlich muss dem Opfer angeboten werden, dass seine Personalien an Beratungsstellen weitervermittelt werden, damit diese sich mit der gefährdeten Person in Verbindung setzen können. Eine schriftliche Einwilligung ist nicht notwendig. Auch soll dem Opfer nahe gelegt werden, sich an eine Beratungseinrichtung zu wenden, da länger andauernde Gewaltbeziehungen oftmals zu einer Traumatisierung des Opfers führen.¹⁵⁷

Mit Absatz 5 wird eine zeitliche Befristung der Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbotes bestimmt. Die Frist für das Rückkehrverbot beträgt generell 10

¹⁵³ Tegtmeier/Vahle, § 34a, Rn. 6.

¹⁵⁴ Tegtmeier/Vahle, § 34a, Rn. 7.

¹⁵⁵ Tegtmeier/Vahle, § 34a, Rn. 19.

¹⁵⁶ Tegtmeier/Vahle, § 34a, Rn. 20.

¹⁵⁷ Tegtmeier/Vahle, § 34a, Rn. 21.

Tage. Die Polizei kann aber auch eine kürzere Geltungsdauer festlegen.¹⁵⁸ Stellt die gefährdete Person allerdings einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz mit dem Ziel einer einstweiligen Verfügung, endet die Maßnahme mit der gerichtlichen Entscheidung, spätestens jedoch nach Ablauf des zehnten Tages nach Ende der gemäß Satz 1 verfügten Maßnahme. Insgesamt kann sich die Maßnahme also auf maximal 20 Tage erstrecken.¹⁵⁹ Beide Fristen (2x 10 Tage) sind Höchstfristen.¹⁶⁰

Ziel des § 34a PolG NRW soll es nicht sein, den Täter möglichst lange vom Opfer und der Wohnung zu entfernen, sondern dem Opfer ausreichend Schutz und Zeit bis zu einer zivilrechtlichen Entscheidung zu gewähren. Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot sind polizeiliche Maßnahmen, die an sich keinerlei Strafcharakter haben. Der Täter kann nur aufgrund von Gewalttätigkeiten bestraft werden. Diese stützen sich auf das StGB.¹⁶¹

6.3 Polizeiaufgabengesetz Bayern

Das BayPAG besitzt keine spezielle Regelung zum Aufenthaltsverbot oder zur Wohnungsverweisung. Doch die Landesregierung fühlt sich mit den Instrumentarien der Ingewahrsamnahme (Art. 17 BayPAG) und des Platzverweises (Art. 16 BayPAG) gut gerüstet. Art. 24 BayPAG kann Hilfsweise zur Sicherstellung der Wohnungsschlüssel und Art. 11 BayPAG zur Verhängung eines Kontaktverbotes angewendet werden.¹⁶²

Art. 16 BayPAG regelt die klassische Platzverweisung. Demnach kann die Polizei, wie in § 34 PolG NRW, „zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.“ Art. 16 BayPAG gilt auch für Schaulustige, die den Einsatz von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindern.

¹⁵⁸ Tegtmeyer/Vahle, § 34a, Rn. 23.

¹⁵⁹ Tegtmeyer/Vahle, § 34a, Rn. 27.

¹⁶⁰ Tegtmeyer/Vahle, § 34a, Rn. 23,27.

¹⁶¹ Tegtmeyer/Vahle, § 34a, Rn. 29.

¹⁶² Schmidbauer, BayVBl. 2002, 257.

Die Maßnahme kann eine Person lediglich von einem Ort verweisen. Wohin die Person sich jedoch zu begeben hat, kann nicht auf Art. 16 gestützt werden. In solchen Fällen würde die Generalklausel des Art. 11 greifen.¹⁶³ Liegt eine konkrete Gefahr vor, so ist die Maßnahme zulässig.¹⁶⁴ Die Maßnahme darf auch nur von vorübergehender Natur sein, d.h. nicht von Dauer. Wie die jeweilige Dauer zu bestimmen ist, ist jedoch umstritten.¹⁶⁵ Während teilweise eine absolute zeitliche Höchstgrenze angegeben wird¹⁶⁶, wird „vorübergehend“ an der Dauer der Gefahr festgemacht, d.h. die Maßnahme des Platzverweises endet erst, wenn die Gefahr abgewehrt ist oder die Gefahr von dauerhafter Natur ist, sodass Art. 16 nicht greift.¹⁶⁷

Aufenthaltsverbote lassen sich nicht auf Art. 16 stützen, da sie nicht von vorübergehender Dauer sind. Hier ist Art. 11 als Generalklausel anzuwenden.¹⁶⁸ Fraglich jedoch ist, ob ein längerfristiges Aufenthaltsverbot durch seinen intensiven Eingriff noch auf die polizeiliche Generalklausel gestützt werden darf.¹⁶⁹

Art. 16 wird auch in Fällen häuslicher Gewalt angewandt. Der Gesetzgeber sieht keine Notwendigkeit der Schaffung einer Spezialermächtigung, sondern hält dieses Instrumentarium für ausreichend.¹⁷⁰ Mit der Platzverweisung kann unterhalb der Schwelle einer Ingewahrsamnahme eine Gefahrensituation entschärft werden. Die zeitliche Begrenzung des Art. 16 orientiert sich am Einzelfall. Nach *Schmidbauer*¹⁷¹ darf die Maßnahme demnach so lange andauern, bis das Ziel des Platzverweises erreicht wurde. *Schmidbauer* sieht keinen Hinweis darauf, dass die Maßnahme bereits nach kurzer Zeit enden muss. Bei einer

¹⁶³ Berner/Köhler, Art. 16, Rn. 1.

¹⁶⁴ Berner/Köhler, Art. 16, Rn. 2.

¹⁶⁵ Berner/Köhler, Art. 16, Rn. 3.

¹⁶⁶ Schenke, Rn. 132.

¹⁶⁷ Berner/Köhler, Art. 16, Rn. 3; Schmidbauer, BayVBl. 2002, 257 (263).

¹⁶⁸ Berner/Köhler, Art. 16, Rn. 5; Schmidbauer, BayVBl. 2002, 257 (263).

¹⁶⁹ VG Stuttgart, VBIBW 2002, 43 (44).

¹⁷⁰ Berner/Köhler, Art. 16, Rn. 6.

¹⁷¹ Schmidbauer, BayVBl. 2002, 257 (263).

längerfristigen Wohnungsverweisung mit Kontaktverbot greift jedoch aufgrund der nicht vorübergehenden Dauer Art. 11.¹⁷²

6.4 Fazit

Die nordrhein- westfälische Lösung sollte als Vorbild zur Standardisierung der Wohnungsverweisung genommen werden. Kein anderes Bundesland hat diese Problematik so ausführlich im Polizeigesetz verankert. Dies kann nur zur Rechtsicherheit der Exekutive und des Bürgers beitragen. Die bayerische Vorgehensweise hingegen ist kritisch zu betrachten. Strittig ist, ob die zeitliche Dauer eines Platzverweises überhaupt ausreichend ist, um sich zivilrechtlichen Schutz durch das GewSchG einholen zu können. Eine längerfristige Wohnungsverweisung und das Aufenthaltsverbot können, wie korrekterweise angenommen, aufgrund der Dauer nicht auf die klassische Platzverweisung gestützt werden. Das Merkmal „vorübergehend“ ist hier maßgeblich.

Ein Rückgriff auf die Generalklausel ist jedoch aus systematischen Gründen nicht nachvollziehbar, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Standardmaßnahme (vorübergehender Platzverweis) nicht vorliegen, aber ein in die gleiche Richtung gehender, jedoch intensiverer Eingriff auf die Generalklausel gestützt werden darf.¹⁷³ Auch wenn man die Meinung vertritt, dass die Generalklausel bei atypischen, unvorhersehbaren Situationen greift, kann hier meiner Meinung nach nicht mehr auf die (A-)Typik der Situation¹⁷⁴ verwiesen werden. Sowohl das Aufenthaltsverbot als auch die Wohnungsverweisung stellen inzwischen keine atypischen Situationen mehr dar¹⁷⁵ und sind zudem mit intensiven Grundrechtseingriffen verbunden.

Die Vorgehensweise Bayerns ist deshalb in rechtlicher Hinsicht fragwürdig.¹⁷⁶

¹⁷² Berner/Köhler, Art. 16, Rn. 6.

¹⁷³ Cremer, NVwZ 2001, 1218 (1220).

¹⁷⁴ vgl. Punkt 5.2.2.

¹⁷⁵ Schoch, in: Schmidt-Abmann, Rn. 217.

¹⁷⁶ Diese Problematik wird in Punkt 7.2 noch näher erläutert.

7 Erfordernis einer spezialgesetzlichen Regelung zum Schutz vor häuslicher Gewalt

Baden- Württemberg ist das einzige Bundesland, welches sowohl den klassischen Platzverweis und das Aufenthaltsverbot als auch die Wohnungsverweisung bei Gewalt im sozialen Nahraum auf die polizeiliche Generalklausel stützt. Umstritten ist, ob auf die polizeiliche Generalklausel auch bei der Wohnungsverweisung zurückgegriffen werden darf oder ob eine Standardermächtigung geschaffen werden muss.

Bayern hingegen hat den Platzverweis als Standardermächtigung im BayPAG aufgenommen und will das Problem der häuslichen Gewalt auch über diese Regelung lösen. In NRW war die Rechtslage vor Inkrafttreten des § 34a ähnlich wie in Bayern heute. Es ist zu prüfen, ob die Platzverweisung als Standardmaßnahme aufgrund ihres kurzfristigen Charakters im Anwendungsbereich von häuslicher Gewalt geeignet ist oder ob hier auch auf die Generalklausel zurückgegriffen werden darf. Eine weitere Handlungsmöglichkeit könnte jedoch auch die Ingewahrsamnahme darstellen.

Es ist somit zu prüfen, welche Handlungsmöglichkeit(en) in Betracht kommen. Dabei soll die Frage beantwortet werden, ob eine Spezialermächtigung wie der § 34a PolG NRW überhaupt notwendig ist.

7.1 Die polizeiliche Generalklausel als Ermächtigungsgrundlage des Wohnungsverweises

Die Generalklausel als Ermächtigungsgrundlage heranzuziehen, könnte - auch vor dem Hintergrund, dass in sehr bedeutsame Grundrechte eingegriffen wird¹⁷⁷ - verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf den Vorbehalt des Gesetzes in Verbindung mit der Wesentlichkeitstheorie mit sich bringen. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar die rechtliche Bestimmtheit der Generalklausel für unbedenklich erklärt¹⁷⁸, jedoch wurde erst nach dieser Entscheidung die Wesentlichkeitstheorie erarbeitet.¹⁷⁹

¹⁷⁷ siehe Punkt 4.

¹⁷⁸ BVerfGE 54, 143 (144f.).

¹⁷⁹ Pieroth/Schlink/Kniesel, § 8, Rn. 50.

Die Wesentlichkeitstheorie hat zum Inhalt, dass der Gesetzgeber in den Bereichen, die den Bürger erheblich betreffen, alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen hat, soweit diese staatlicher Regelung zugänglich ist.¹⁸⁰ Die Entscheidungen hat dabei der Gesetzgeber und nicht die Verwaltung zu treffen.¹⁸¹ Wesentlich sind dabei solche Entscheidungen, die intensive Grundrechtseingriffe zur Folge haben.¹⁸² D. h., je belastender der Staat in die Grundrechte des Bürgers eingreift und je wesentlicher eine Angelegenheit für die Allgemeinheit oder den Bürger ist, desto präziser und enger muss der Gesetzgeber den Eingriff regeln. Nach *von Arnim* ist die „Wesentlichkeit“ einer Entscheidung nicht nur abhängig von der inhaltlichen Bedeutung des jeweiligen Entscheidungsbereiches, sondern auch „[...] inwieweit ein Bedürfnis für eine Entscheidung im Wege des öffentlichkeitsorientierten Gesetzgebungsprozesses besteht.“¹⁸³

Anders umschrieben geht es um die Beantwortung der Frage, wann eine Maßnahme auf die polizeiliche Generalklausel gestützt werden darf bzw. wann die Schaffung einer Standardmaßnahme notwendig ist. Unten welchen Voraussetzungen der Gesetzgeber zur Schaffung einer Standardmaßnahme verpflichtet ist, wird nicht einheitlich beantwortet.¹⁸⁴

Hier stellt sich die Frage nach der Typik der Maßnahme. Teilweise wird die Meinung vertreten, dass die Generalklausel nur bei atypischen Gefahrenlagen angewendet werden dürfe.¹⁸⁵ Sobald eine Situation regelmäßig auftritt und sie typisierbar wird, hat der Gesetzgeber sie auch im Sinne der Wesentlichkeitstheorie zu regeln, indem er eine Spezialermächtigung schafft.¹⁸⁶

Diese Auffassung greift jedoch nicht in vollem Umfang. Die Generalklausel auf atypische Situationen zu begrenzen bedeutet zu Recht eine „Überdehnung des grundrechtlichen Parlamentsvorbehalts“.¹⁸⁷ Eine Spezialermächtigung bei typischen Gefahrenlagen muss erst dann getroffen werden, wenn ein erheblicher bzw. schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen erfolgt. Erst

¹⁸⁰ BVerfGE 49, 89 (126).

¹⁸¹ Pieroth/Schlink, Rn. 264.

¹⁸² BVerfGE 58, 257 (278); Pieroth/Schlink, Rn. 266.

¹⁸³ von Arnim, DVBl. 1987, 1241 (1246).

¹⁸⁴ Wuttke, JuS 2005, 779 (782).

¹⁸⁵ Pieroth/Schlink/Kniesel, § 7, Rn. 18.

¹⁸⁶ Pieroth/Schlink/Kniesel, § 7, Rn. 20; Schoch, in: Schmidt-Aßmann, Rn. 217; Vgl. auch Punkt 5.2.1.

¹⁸⁷ Schenke, Rn. 49.

dann läge ein Verstoß gegen den Vorbehalt des Gesetzes in Verbindung mit der Wesentlichkeitstheorie vor, wenn man die Maßnahme weiterhin auf die Generalklausel stützen würde.¹⁸⁸ Für die Übergangszeit, bis der Gesetzgeber eine Normierung ausgearbeitet hat, ist der Rückgriff auf die Generalklausel jedoch gerechtfertigt.¹⁸⁹

Die Wohnungsverweisung kann inzwischen nicht mehr als eine atypische Maßnahme bezeichnet werden. Auch ein erheblicher Grundrechtseingriff¹⁹⁰, vor allem der Eingriff in Art. 11 GG, ist zu bejahen. Demnach ist eine Spezialermächtigung zum Wohnungsverweis erforderlich. Ein Rückgriff auf die Generalklausel ist nicht mehr tragbar.¹⁹¹

Bereits im Mai 2001 hat sich die Judikative zu dieser Rechtslage zu Wort gemeldet. Das VG Stuttgart¹⁹² hat in seinem Urteil zu einer angeordneten Wohnungsverweisung erstmals rechtliche Bedenken gegen die Praxis, eine Wohnungsverweisung auf die Generalklausel zu stützen, erhoben.

In einer Pressemitteilung des VG Stuttgart heißt es: „Das Gericht äußerte zunächst gewisse Zweifel daran, ob im Falle häuslicher Gewalt ein Aufenthalts- und Betretungsverbot überhaupt auf der Grundlage der polizeilichen Generalklausel angeordnet werden kann. Diese Zweifel ergäben sich daraus, dass solche Maßnahmen erheblich in die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit, der Freizügigkeit, der Ehe und Familie und der Unverletzlichkeit der Wohnung eingreifen und deshalb möglicherweise eine speziellere Eingriffsermächtigung, wie beispielsweise im österreichischen Gewaltschutzgesetz enthalten, erfordern würden.“¹⁹³

Dabei stellt das Gericht diese Bedenken allerdings in dem betreffenden Falle zurück, da in dieser Rechtssache durch die tätliche Auseinandersetzung auch in hochrangige Grundrechte des Opfers, wie Leib, Leben, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung, durch den Täter eingegriffen worden ist. Vor diesem

¹⁸⁸ Wuttke, JuS 2005, 779 (782).

¹⁸⁹ Pieroth/Schlink/Kniesel, § 7, Rn. 20.

¹⁹⁰ vgl. Punkt 4.2.

¹⁹¹ Schoch, in: Schmidt-Aßmann, Rn. 217; Wuttke, JuS 2005, 779 (782).

¹⁹² VG Stuttgart, VBIBW 2002, 43 (44); JAmt 2001, 484 (486).

¹⁹³ Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Stuttgart zum Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 17.05.2001, siehe Anlage 2, 1.

Hintergrund sei es möglich, die Wohnungsverweisung zum Schutz der o.g. Rechtsgüter des Opfers auf die Generalklausel zu stützen. Diese Maßnahme sei auch ein milderes Mittel zu einer möglichen Ingewahrsamnahme nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 PolG BW.¹⁹⁴

Der baden-württembergische Gesetzgeber reagierte mit einer Stellungnahme des Innenministeriums durch den Ministerialdirektor Eckert auf einen Antrag der Abgeordneten Brigitte Lösch (Grüne), welche Konsequenzen die Landesregierung aus dem o.g. Urteil ziehen wolle.¹⁹⁵ Die Stellungnahme war eindeutig. Man wolle bzw. müsse keine Konsequenzen ziehen, da das VG Stuttgart seine Bedenken bzw. „gewissen Zweifel“ in diesem Falle zurückstelle und diesen Ansatz nicht weiter vertiefen würde.

„Die Landesregierung geht nach wie vor davon aus, dass Platzverweise auf die polizeiliche Generalklausel gestützt werden können. Die Begründung des Beschlusses lässt nicht den Schluss zu, dass aus Rechtsgründen eine Änderung des Polizeigesetzes zwingend erforderlich wäre.“¹⁹⁶

Die nicht unerheblichen Bedenken des Gerichts wurden nur zum Schutz des Opfers zurückgestellt. Wäre das Gericht offenkundig zu dem Urteil gekommen, dass eine solche Maßnahme nicht auf die Generalklausel gestützt werden darf, wäre die Wohnungsverweisung rechtswidrig gewesen. Dann wäre in diesem Einzelfall keinem geholfen, schon gar nicht dem Opfer.

Im Juli 2004 meldete sich der *VGH BW* erstmals zu der Problematik der Wohnungsverweisung zu Wort.¹⁹⁷ Der *VGH* vertritt die Auffassung, dass es sich bei der Anwendung der Generalklausel aufgrund des intensiven Grundrechtseingriffs um „einen Grenzfall zulässiger Ausgestaltung“ handle, sodass eine „Standardmaßnahme nach einer Phase der Erprobung angezeigt

¹⁹⁴ VG Stuttgart, VBIBW 2002, 43 (43f.).

¹⁹⁵ LT-BW Drucksache 13/43, S. 1.

¹⁹⁶ LT-BW Drucksache 13/43, S. 4.

¹⁹⁷ VGH BW, VBIBW 2005, 138; JZ 2005, 352.

wäre.“¹⁹⁸ Der Wohnungsverweis wird als eine neuartige Maßnahme zur Bekämpfung häuslicher Gewalt angesehen, sodass aufgrund „des Experimentiercharakters für eine Übergangszeit der Rückgriff auf die Generalklausel hinzunehmen ist.“¹⁹⁹ Der *VGH* sieht das Platzverweisverfahren auch zwei Jahre und acht Monate nach dem offiziellen Ende des Modellversuchs im November 2001 weiterhin als Maßnahme mit Experimentiercharakter an. Diese Auffassung akzeptiert die Literatur nicht mehr. Seit der Einführung des Platzverweisverfahrens in Baden- Württemberg sind inzwischen einige Jahre vergangen, sodass sich gewisse Standards entwickelt haben. Auch die meisten anderen Bundesländer haben inzwischen Spezialregelungen geschaffen. Die Literatur fordert, diesem Problem Abhilfe zu schaffen.²⁰⁰ Der Exekutive und dem Bürger soll Rechtsklarheit vermittelt werden.²⁰¹ Die geforderte „klärende Normierung“²⁰² des *VGH* ist bis heute, mehr als drei Jahre nach dem Urteil, nicht erfolgt. „Die Zeit, in welcher ein Wohnungsverweis auf die Generalklauseln der Polizeigesetze gestützt werden konnte, ist abgelaufen.“²⁰³

7.2 Platzverweisung als Ermächtigungsgrundlage

In vielen Bundesländern war die polizeiliche Maßnahme des Platzverweises als Standardmaßnahme im Polizeigesetz verankert. Als die Diskussion zur Gewalt im sozialen Nahraum als gesellschaftliches Problem aufflammte und die Debatte mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes nicht abnahm, stellte sich der Gesetzgeber die Frage, ob die Platzverweisung als Mittel geeignet sei. In Nordrhein- Westfalen war die Situation ähnlich wie in Bayern heute. Man besaß die Mittel der klassischen Platzverweisung (§ 34 PolG NRW) und der Ingewahrsamnahme (§ 35 PolG NRW).²⁰⁴ Das Aufenthaltsverbot des § 34 Abs. 2 PolG NRW griff bei häuslicher Gewalt nicht, da die Wohnung ausdrücklich ausgenommen war. Während der Gesetzgeber in NRW eine gesetzliche Regelung

¹⁹⁸ *VGH BW, VBIBW 2005, 138 (140).*

¹⁹⁹ *VGH BW, VBIBW 2005, 138 (140).*

²⁰⁰ Schoch, in: Schmidt-Aßmann, Rn. 217; Trierweiler, S. 30; Gusy, *JZ 2005, 355 (356f.)*; Proske, *VBIBW 2005, 140 (141)*; Wuttke, *JuS 2005, 779 (782).*

²⁰¹ Gusy, *JZ 2005, 355 (357).*

²⁰² *VGH BW, VBIBW 2005, 138 (140).*

²⁰³ Gusy, *JZ 2005, 355 (357).*

²⁰⁴ So auch die Begründung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung NRW, LT-NRW Drucksache 13/1525, S.1.

zur Wohnungsverweisung für erforderlich hielt, sieht Bayern keine Notwendigkeit der Schaffung einer Spezialregelung. Umstritten war auch die Frage, ob trotz Vorliegen der Standardmaßnahme des Platzverweises ein Rückgriff auf die Generalklausel zulässig sein sollte.

Sofern sich der Platzverweis an den Inhaber einer Wohnung richtet, sind die Grundrechtseingriffe höher und es muss eine gegenwärtige erhebliche Gefahr vorliegen.²⁰⁵ Die Steigerung der konkreten Gefahr, die eine Gefahr für bedeutende Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit darstellt, liegt in den meisten Fällen von häuslicher Gewalt vor.²⁰⁶ Adressat der Maßnahme ist der Verhaltensstörer, d.h. die Person, die durch ihr Verhalten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verursacht.²⁰⁷ Somit ist der Platzverweis grundsätzlich als Maßnahme zur Bekämpfung häuslicher Gewalt tauglich.²⁰⁸

Problematisch ist jedoch, dass die Maßnahme des Platzverweises lediglich vorübergehende Wirkung hat und somit nur einen kurzfristigen Eingriff in zeitlicher wie auch räumlicher Hinsicht darstellen kann.²⁰⁹ Durch diese zeitliche Begrenzung erscheint der Platzverweis als ungeeignet.²¹⁰ Das Opfer kann aufgrund des engen zeitlichen Rahmens keinen rechtzeitigen zivilrechtlichen Schutz erlangen, da selbst ein Eilverfahren 10 bis 14 Tage dauern kann.²¹¹

Diejenigen, die den Platzverweis als geeignete Handlungsmöglichkeit ansehen, sind der Auffassung, dass sich die Dauer des Platzverweises an der Dauer der Gefahr orientiert. D.h. der Platzverweis endet erst, wenn die Gefahr abgewehrt ist, auch wenn die Maßnahme mehrere Tage andauert. Der Begriff „vorübergehend“ sei nicht mit „kurzfristig“ gleichzusetzen. Somit ist der Platzverweis eine geeignete Handlungsmöglichkeit auf einer Eingriffsschwelle unterhalb einer Ingewahrsamnahme.²¹²

²⁰⁵ Altschaffel, S. 189.

²⁰⁶ Hermann, NJW 2002, 3062 (3063).

²⁰⁷ Schenke, Rn. 239.

²⁰⁸ Trierweiler, S. 20.

²⁰⁹ OVG Bremen, NVwZ 1999, 314 (315); Hermann, NJW 2002, 3062 (3063).

²¹⁰ BT- Drucksache 14/5429, S. 24.

²¹¹ Trierweiler, S. 21.

²¹² Schmidbauer, BayVB1. 2002, 257 (263).

Der Platzverweis stellt zwar eine Handlungsmöglichkeit dar, erweist sich aber in der Praxis oft als ungeeignete Maßnahme.²¹³ Auch für die eingesetzten Polizeibeamten stellt die Platzverweisung eine schwierige Rechtsgrundlage dar, da die Ermächtigungsgrundlage von der jeweiligen Interpretation abhängt. Rechtssicherheit ist nicht gegeben, da auch die Gefahr besteht, dass die Maßnahme von zu kurzer Natur ist.²¹⁴

Zudem entsteht das Problem der zeitlichen Bestimmtheit des Platzverweises. Aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 GG ergibt sich das Gebot rechtsstaatlicher Klarheit und Bestimmtheit, d.h. ein Verwaltungsakt muss ausreichend bestimmt sein (siehe auch § 37 LVwVfG).²¹⁵ Der Betroffene muss erkennen, wer was von ihm will.²¹⁶ Eine inhaltliche Bestimmung kann auch konkludent erfolgen, d.h. die Regelung muss nicht ausdrücklich genannt sein.²¹⁷

Die exakte Dauer des Platzverweises muss gegenüber dem Betroffenen nicht genannt werden, wenn der Störer das Ende der konkreten Gefahr selbst erkennen kann.²¹⁸ Das Ende der konkreten Gefahr ist jedoch in Fällen häuslicher Gewalt für den Störer nur schwer ersichtlich. Die Gefahr kann sowohl mit einer zivilrechtlichen Schutzanordnung enden, als auch mit Verzicht des Opfers auf gerichtlichen Eilschutz oder wenn das Begehren keinen Erfolg hat. Somit muss eine genaue zeitliche Bestimmung erfolgen. Für die handelnden Polizeibeamten lässt sich das Ende der Gefahr ebenfalls nur schwerlich abschätzen. Deshalb können Probleme bei der Bestimmtheit des Platzverweises auftreten und die Gefahr rechtswidriger Anordnungen steigt. Die Platzverweisung eignet sich daher nicht, der Problematik der häuslichen Gewalt zu begegnen.²¹⁹

Möglich wäre auch ein Rückgriff auf die polizeiliche Generalklausel. Jedoch könnte in diesem Fall die Sperrwirkung der Standardmaßnahme des Platzverweises entgegenstehen. Im Anwendungsbereich der Standardmaßnahmen ist ein Rückgriff auf die Generalklausel verwehrt, da diese zum Teil an

²¹³ Hermann, NJW 2002, 3062 (3063).

²¹⁴ Trierweiler, S. 22.

²¹⁵ Jarass/Pieroth, Art. 20, Rn. 60; Pieper, S. 77.

²¹⁶ Büchner, in: Schweikert/Vondung, Rn. 449.

²¹⁷ Schmidbauer/Steiner/Roese, Art. 16, Rn. 10.

²¹⁸ Schmidbauer/Steiner/Roese, Art. 16, Rn. 11; Schmidbauer, BayVBl. 2002, 257 (263f.).

²¹⁹ Trierweiler, S. 23.

qualifiziertere Eingriffsvoraussetzungen geknüpft sind.²²⁰ Andernfalls würde das System der Spezialermächtigungen unterlaufen.²²¹ Es muss also geprüft werden, ob die Platzverweisung eine abschließende Regelung über aufenthaltsbeschränkende Maßnahmen enthält.²²²

Wird die Platzverweisung als eine abschließende Regelung von Wegweisungsmaßnahmen angesehen, so kann als Begründung angeführt werden, dass es aus systematischen Gründen nicht nachvollziehbar sei, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen eines Platzverweises nicht vorliegen, einen intensiveren, in die gleiche Richtung gehenden Eingriff auf die Generalklausel stützen zu dürfen.²²³ Standardmaßnahmen markierten eine Intensitätsschwelle für Grundrechtseingriffe, welche von den auf die Generalklausel gestützten Maßnahmen nicht überschritten werden dürfte.²²⁴

Die Platzverweisung enthält keine abschließende Regelung, wenn man die Auffassung vertritt, dass ein längerfristiges Aufenthaltsverbot und eine Platzverweisung qualitativ unterschiedliche Maßnahmen darstellen. Demnach erfasst die Standardmaßnahme Platzverweis nur Gefahrenlagen, die sich mit kurzfristigen Eingriffsmaßnahmen meistern lassen.²²⁵ Außerdem wird die Auffassung abgelehnt, dass die Eingriffsintensität ein Kriterium zur Abgrenzung zwischen Standardmaßnahmen und Generalklausel sei.²²⁶ Der Rückgriff auf die Generalklausel ist somit bei längerfristigen Maßnahmen geeignet und kommt in dieser Hinsicht auch bei der Wohnungsverweisung in Betracht. Während der Platzverweis eine zeitlich begrenzte Maßnahme darstellt, stellt die Wohnungsverweisung eine längerfristige Maßnahme dar, die auch mit intensiveren Grundrechtseingriffen verbunden ist. Somit sind dies zwei qualitativ

²²⁰ OVG Bremen, NVwZ 1999, 314 (315); Pieroth/Schlink/Kniesel, § 7, Rn. 11; Tegtmeyer/Vahle, § 8, Rn. 11.

²²¹ Pieroth/Schlink/Kniesel, § 7, Rn. 14.

²²² Trierweiler, S. 26.

²²³ Rachor, in: Lisken/Denninger, F Rn. 501f.; Cremer, NVwZ 2001, 1218 (1220).

²²⁴ Pieroth/Schlink/Kniesel, § 7, Rn. 16.

²²⁵ OVG Bremen, NVwZ 1999, 314 (315).

²²⁶ Schmidbauer/Steiner/Roese, Art. 11, Rn. 3.

unterschiedliche Maßnahmen. Ein Rückgriff auf die Generalklausel ist somit, trotz Vorliegen der Standardermächtigung des Platzverweises, gestattet.²²⁷

Somit erscheint hier wieder die Ausgangsproblematik. Ein Rückgriff auf die polizeiliche Generalklausel bei Gewalt im sozialen Nahraum ist zwar (noch) möglich, doch inzwischen wird die Schaffung einer Spezialermächtigung zur Wohnungsverweisung gefordert.²²⁸ Deshalb sollte den Bundesländern Bayern und Thüringen nahe gelegt werden ihr Polizeigesetz dementsprechend zu ändern und eine Spezialermächtigung zu schaffen, da die Platzverweisung aufgrund ihres kurzfristigen Charakters nicht geeignet ist und ein Rückgriff auf die Generalklausel aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes in Verbindung mit der Wesentlichkeitstheorie nicht mehr lang tragbar ist.

7.3 Gewahrsam als Handlungsmöglichkeit

Als eine weitere mögliche Standardmaßnahme steht der Gewahrsam zur Verfügung.²²⁹ In Fällen häuslicher Gewalt kommen mehrere Gewahrsamsformen gem. § 28 PolG BW in Betracht. Der Unterbindungsgewahrsam gem. § 28 Abs. 1 Nr. 1 kann zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer Straftat angewandt werden. Diese Möglichkeit der Ingewahrsamnahme kommt in der Praxis insbesondere dann in Betracht, wenn das Opfer erkennbare Verletzungen aufweist, es bereits in der Vergangenheit zu Gewaltausbrüchen kam oder Umstände vorliegen, die weitere Gewaltausbrüche vermuten lassen. Dies kann beispielsweise der Fall der sein, wenn der Zustand der Wohnung auf einen unmittelbar zuvor stattgefunden Kampf schließen lässt.²³⁰ Der sog. Schutzgewahrsam gem. § 28 Abs. 1 Nr. 2 findet dann Anwendung, wenn sich die Person „erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befindet“. Dies trifft unter anderem bei Personen zu, die unter erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. Trunkenheit ist dabei meist ein Indiz für weitere Gewaltanwendungen. Zu Recht wird deshalb eine betrunkene gewalttätige Person in Gewahrsam genommen und erst im ausgenücherten

²²⁷ Trierweiler, S. 27f.

²²⁸ siehe Punkt 7.1.

²²⁹ Hermann, NJW 2002, 3061 (3063).

²³⁰ Hermann, NJW 2002, 3061 (3063); Schmidbauer, BayVBl. 2002, 257 (261).

Zustand nach Hause entlassen.²³¹ In Nordrhein- Westfalen²³² oder Bayern²³³ besteht zudem die Möglichkeit der Ingewahrsamnahme, wenn eine Person einem zuvor erteilten Platzverweis nicht nachkommt.

Der Gewahrsam als Handlungsmöglichkeit stellt wohl den schwerwiegendsten Grundrechtseingriff zur Verhinderung weiterer Gewalt dar.²³⁴ Deshalb sind die Anforderungen an die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit besonders hoch.²³⁵ Durch den Gewahrsam als freiheitsentziehende Maßnahme i.S.d. Art. 104 GG darf niemand ohne richterliche Entscheidung gem. Art. 104 Abs. 2 S. 3 GG länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in Gewahrsam gehalten werden.²³⁶ Somit ist der Gewahrsam, wie auch der Platzverweis, durch seinen kurzfristigen Charakter geprägt und scheidet deshalb als befriedigende Handlungsmöglichkeit aus, wenn es darum geht, dass das Opfer genügend Zeit erlangt, um sich zivilrechtlichen Schutz einzuholen.²³⁷

7.4 Geplante Novellierung des Polizeigesetzes Baden- Württemberg

Da Baden- Württemberg inzwischen das letzte Bundesland ist, das die Wohnungsverweisung auf die polizeiliche Generalklausel stützt und Literatur und Rechtsprechung inzwischen die Schaffung einer entsprechenden Standardmaßnahme im Polizeigesetz fordern, wie es in den meisten Bundesländer der Fall ist, ist eine Novellierung des Polizeigesetzes angebracht.

Nach einer Anfrage beim Innenministerium Baden- Württemberg, erhielt man lediglich die Information, „[...]dass beabsichtigt ist, im Zuge der anstehenden Novellierung des Polizeigesetzes Platzverweis, Aufenthaltsverbot und Wohnungsverweis sowie Rückkehr- und Annäherungsverbote in Fällen häuslicher Gewalt als Standardmaßnahmen zu normieren.“²³⁸ Zudem „[...]ist beabsichtigt, die Novelle zum Polizeigesetz im Laufe des 1. Halbjahres 2008 in den Landtag

²³¹ Hermann, NJW 2002, 3061 (3063); Schmidbauer, BayVBl. 2002, 257 (262).

²³² § 35 Abs. 1 Nr. 3 PolG NRW; Broschüre des Innenministeriums des Landes Nordrhein- Westfalen „Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln“, siehe Anlage 7, 1 (2).

²³³ Art. 17 Abs. 1 Nr. 3 BayPAG; Berner/Köhler, S.182.

²³⁴ Schmidbauer, BayVBl. 2002, 257 (261).

²³⁵ Pieroth/Schlink/Kniesel, § 17, Rn. 31.

²³⁶ Pieroth/Schlink/Kniesel, § 17, Rn. 27.

²³⁷ LT- NRW Drucksache 13/1525, S. 10.

²³⁸ Matthias Strohs, E-Mail vom 28.11.2007, siehe Anlage 17, 1.

einzubringen.“²³⁹ Wie die beabsichtigten Standardermächtigungen aussehen sollen, dazu wollte das Innenministerium keine Auskünfte geben.

Die beabsichtigten Standardermächtigungen könnten jedoch wie folgt aussehen:

Platzverweisung und Aufenthaltsverbot

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweisung). Die Maßnahme kann insbesondere gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Polizei, der Feuerwehr oder von Hilfs- und Rettungsdiensten behindern.

(2) Die Polizei kann einer Person verbieten, einen bestimmten Ort, ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder ein Gemeindegebiet zu betreten oder sich dort aufzuhalten, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird (Aufenthaltsverbot), es sei denn, sie nimmt dort berechnigte Interessen wahr. Das Aufenthaltsverbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Die Maßnahme darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.²⁴⁰

Der mögliche Gesetzesvorschlag orientiert sich dabei an den geltenden Regelungen in Nordrhein- Westfalen. Die VVPoIG NRW²⁴¹ sind zudem zu beachten. Wichtig erscheint die Aufnahme des Aufenthaltsverbotes als eigene Maßnahme und nicht, wie es beispielsweise in Bayern der Fall ist, das Aufenthaltsverbot auf die Platzverweisung bzw. die Generalklausel zu stützen. Durch die möglichst umfassenden tatbestandlichen Merkmale wird sowohl die Rechtssicherheit der handelnden Beamten bzw. Behörden als auch des Bürgers gestärkt.

Wohnungsverweisung, Rückkehr- und Kontaktverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt

(1) Die Polizei kann eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person oder für bedeutende Sach- und Vermögenswerte zeitlich befristet aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbaren Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen. Der räumliche

²³⁹ Matthias Strohs, E-Mail vom 29.11.2007, siehe Anlage 18, 1.

²⁴⁰ vgl. § 34 PoIG NRW.

²⁴¹ VVPoIG NRW, siehe Anlage 16, 1.

Bereich, auf den sich Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot beziehen, ist nach dem Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person zu bestimmen und genau zu bezeichnen. In besonders begründeten Einzelfällen können die Maßnahmen nach Satz 1 auf Wohn- und Nebenräume beschränkt werden.

(2) Die Polizei kann zudem in Fällen der Gewalt in engen sozialen Beziehungen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- und Vermögenswerte anordnen, dass der Verantwortliche es unterlässt,

1. Verbindung zur betroffenen Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln aufzunehmen,

2. Zusammentreffen mit der betroffenen Person herbeizuführen,

soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Anordnungen sind zu befristen; die Frist kann verlängert werden.

(3) Der Person, die die Gefahr verursacht und gegen die sich die polizeilichen Maßnahme nach Absatz 1 richtet (betroffene Person), ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen.

(4) Die Polizei hat die betroffene Person aufzufordern, eine Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zum Zweck von Zustellungen behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, die zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Absatzes 1 ergehen, zu benennen.

(5) Die Polizei hat die gefährdete Person auf die Möglichkeit der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes hinzuweisen, sie über Beratungsangebote zu informieren, ihr eine Inanspruchnahme geeigneter, für diese Aufgabe qualifizierter Beratungseinrichtungen nahe zu legen und anzubieten, durch Weitergabe ihres Namens, ihrer Anschrift und ihrer Telefonnummer einen Kontakt durch die in der polizeilichen Einsatzdokumentation näher bezeichneten Beratungseinrichtung zu ermöglichen.

(6) Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot enden außer in den Fällen des Satzes 2 mit Ablauf des zehnten Tages nach ihrer Anordnung, soweit nicht die Polizei im Einzelfall ausnahmsweise eine kürzere Geltungsdauer festlegt. Stellt die gefährdete Person während der Dauer der gemäß Satz 1 verfügten Maßnahmen einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung, enden die Maßnahmen nach Absatz 1 mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung, spätestens jedoch mit Ablauf des zehnten Tages nach Ende der gemäß Satz 1 verfügten Maßnahmen. Die §§ 48, 49 des LVwVfG bleiben unberührt.

(7) Das Gericht hat der Polizei die Beantragung zivilrechtlichen Schutzes sowie den Tag der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich mitzuteilen; die §§ 18 bis

22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bleiben unberührt. Die Polizei hat die gefährdete und die betroffene Person unverzüglich über die Dauer der Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 in Kenntnis zu setzen.

(8) Die Einhaltung eines Rückkehrverbotes ist mindestens einmal während seiner Geltung zu überprüfen.²⁴²

Die Maßnahmen orientieren sich sowohl an den ausführlichen Regelungen in Nordrhein- Westfalen als auch in Rheinland- Pfalz, die in § 13 rpPOG²⁴³ das Kontaktverbot mit aufgenommen haben. Um die Standardmaßnahme der Wohnungsverweisung für alle Betroffenen zu vereinfachen, wäre eine Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Polizeivollzugsdienst und der Polizeibehörde zweckmäßig. In Nordrhein- Westfalen ist einzig der Polizeivollzugsdienst zuständig für die Opfer häuslicher Gewalt, damit der bzw. die Geschädigte aufgrund des sensiblen Themas nur eine Anlaufstelle hat und somit auch besser betreut werden kann. Der PVD kann auch das Gespräch mit dem Täter besser durchführen, da sie ihn und die Situation vor Ort erlebt haben. Der zusätzliche Arbeits- und Papieraufwand aufgrund der Mitteilung der Vorkommnisse an die Polizeibehörde würde entfallen. Die Mitteilung an das Jugendamt, wenn beispielsweise Kinder betroffen sind, erfolgt dann durch den PVD.

8 Das Gewaltschutzgesetz

Am 1. Januar 2002 trat das Bundesgesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung in Kraft. Kernstück ist dabei das GewSchG, das in Art. 1 verankert ist. Das GewSchG besteht lediglich aus 4 Paragraphen.²⁴⁴ Des Weiteren wurde § 1361 b BGB (Zuweisung der Wohnung) neu gefasst und weitere Vorschriften im zivilgerichtlichen Verfahrens- und Vollstreckungsrecht (FGG, ZPO, GVG, HausrVO) verändert, um dem Schutz vor Gewalt besser zu begegnen.²⁴⁵

²⁴² vgl. § 13 rpPOG, siehe Anlage 14, 1; vgl. § 34a PolG NRW.

²⁴³ siehe Anlage 14, 1.

²⁴⁴ Schmidbauer, in: Schröder/Petzolt, S. 65.

²⁴⁵ Schweikert/Baer, Rn. 49,50.

8.1 Ziel

Das Gesetz wurde zum Schutz der Opfer geschaffen. Dabei sollte das Opfer vor allem die Möglichkeit haben, die eigene Wohnung weiterhin nutzen zu können, ohne sie mit dem Täter teilen zu müssen oder gar die eigene Wohnung verlassen und in ein Frauenhaus zu gehen, während der Täter weiterhin in der vertrauten Umgebung bleiben darf. Das Opfer kann durch das Gesetz leichter die alleinige Nutzung der gemeinsamen Wohnung zeitlich befristet oder dauerhaft durchsetzen.²⁴⁶ Ein weiteres Ziel ist der Schutz vor Belästigungen, sei es durch Täter aus dem sozialen Nahraum oder durch unbekannte Personen.²⁴⁷

Ziel ist demnach eine zivilrechtliche Lösung der Gewalt im sozialen Nahraum durch die Unterbindung von Gewalt (§1 Abs. 1), die Verhinderung zukünftiger Gewalt (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) oder den Schutz vor Belästigungen durch Nachstellungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2).

8.2 Personenkreis

Die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes kann durch jede Person erfolgen. Es liegt keine Einschränkung auf eine Ehe oder eheähnliche Verhältnisse vor. Der Schutz vor Gewalt, Drohungen und Nachstellungen steht dabei im Vordergrund. Zwischen Täter und Opfer muss keine persönliche Beziehung bestehen oder bestanden haben.²⁴⁸ Wichtig ist zudem, dass ein Antrag erforderlich ist (§ 1 Abs. 1 S. 1). Wenn das Opfer diesen nicht stellt, wird auch kein Gericht tätig werden.

Die Paragraphen 1 und 2 des GewSchG finden keine Anwendung, wenn Eltern ihre Kinder schlagen oder misshandeln. Hier gelten die speziellen Vorschriften des Kindschafts- und Vormundschaftsrechts. §§ 1+2 GewSchG sind auch ausgeschlossen, wenn eine unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Person von ihrem Vormund oder Pfleger misshandelt wird. Die Vorschriften für das Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis gelten hier vorrangig.²⁴⁹

²⁴⁶ Schweikert/Baer, Rn. 7.

²⁴⁷ Schweikert/Baer, Rn. 8.

²⁴⁸ Schweikert/Baer, Rn. 54.

²⁴⁹ Schweikert/Baer, Rn. 52,67.

8.3 Inhalt

§ 1 GewSchG beinhaltet vier verschiedene Tatbestände, bei deren Vorliegen die in § 1 Abs. 1 S. 3 beispielhaft aufgeführten und nicht abschließend aufgezählten Schutzanordnungen vor Gewalt, Drohung und Nachstellungen verhängt werden können. Die Tatbestände sind

- die vorsätzliche und widerrechtliche Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit der Person (§ 1 Abs. 1 S. 1 GewSchG),
- die widerrechtliche Drohung mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 GewSchG),
- das widerrechtliche und vorsätzliche Eindringen in die Wohnung oder deren befriedetes Besitztum (§ 1 Abs. 2 Nr. 2a GewSchG) sowie
- bestimmte Formen erheblicher Belästigung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2b GewSchG).²⁵⁰

Die Regelung zur Wohnungsüberlassung findet sich in Paragraph 2 GewSchG wieder. Das Opfer erhält einen Anspruch auf Überlassung der mit dem Täter gemeinsam genutzten Wohnung, auch wenn beispielsweise das Opfer keinen Mietvertrag besitzt.²⁵¹ Dabei ist zu beachten, dass das Opfer zum Zeitpunkt der Tat mit dem Täter zusammen gelebt haben muss (§ 2 Abs. 1 GewSchG).²⁵² Durch den Tatbestand des „gemeinsamen Haushalts“ besteht ein Anspruch sowohl für die Ehegemeinschaft als auch für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft. Vorher hatten nur Eheleute diesen Anspruch nach § 1361 b BGB.²⁵³ § 1361b ist jedoch bei einer beabsichtigten Scheidung die speziellere Vorschrift.²⁵⁴

Die Voraussetzung nach § 2 GewSchG sind

- eine Tat nach § 1 Abs. 1 S. 1 GewSchG oder
- eine Drohung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 GewSchG und wenn die Wohnungsüberlassung erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.²⁵⁵

²⁵⁰ Schmidbauer, in: Schröder/Petzolt, S. 65; Schweikert/Baer, Rn. 53.

²⁵¹ Schweikert/Baer, Rn. 66.

²⁵² Schweikert/Baer, Rn. 68.

²⁵³ Schmidbauer, in: Schröder/Petzolt, S. 65; Schweikert/Baer, Rn. 69.

²⁵⁴ Schweikert/Baer, Rn. 71.

²⁵⁵ Schweikert/Baer, Rn. 72.

Die alleinige Wohnungsüberlassung ist nur dann dauerhaft möglich, wenn das Opfer allein an der Wohnung berechtigt ist.²⁵⁶ Hat der Täter allein Rechte an der Wohnung, so ist die Überlassung der Wohnung auf höchstens sechs Monate zu befristen.²⁵⁷ Hat das Opfer mit dem Täter zusammen Rechte an der Wohnung, so ist die Wohnungszuweisung zu befristen, jedoch wird vom Gesetz keine Höchstgrenze gesetzt.²⁵⁸

§ 3 GewSchG regelt den Anwendungsbereich und enthält Regelungen zu konkurrierenden Ansprüchen, beispielsweise dem Vormundschafts- oder Kindschaftsrecht.²⁵⁹

§ 4 GewSchG stellt Verstöße gegen Schutzanordnungen gem. § 1 Abs. 1, Abs. 2 GewSchG unter Strafe. Der Täter begeht eine Straftat, die mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden kann.²⁶⁰ Das Delikt ist ein Officialdelikt, d.h. die strafbare Handlung wird von Amts wegen verfolgt.²⁶¹

8.4 Zuständigkeit

Das Gesetz findet nur Anwendung bei zivilrechtlichen Ansprüchen. Entscheidungen treffen gem. § 23a Nr. 7 GVG in der Regel die Amtsgerichte. Bei einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt bzw. wenn dieser innerhalb von sechs Monaten vor Antragstellung geführt wurde, sind innerhalb der Amtsgerichte die Familiengerichte gem. § 23b Abs. 1 Nr. 8a GVG zuständig. Gem. § 620 Nr. 9 ZPO kann das Gericht, je nach Eilbedürftigkeit des Falles, auch einstweilige Anordnungen treffen.²⁶²

²⁵⁶ Schweikert/Baer, Rn. 74.

²⁵⁷ Schweikert/Baer, Rn. 75.

²⁵⁸ Schweikert/Baer, Rn. 76.

²⁵⁹ Schmidbauer, in: Schröder/Petzolt, S. 65.

²⁶⁰ Schmidbauer, in: Schröder/Petzolt, S. 65; Schweikert/Baer, Rn. 232.

²⁶¹ Meyers Lexikonverlag, in: Officialdelikt, siehe Anlage 11, 1.

²⁶² Schmidbauer, in: Schröder/Petzolt, S. 66.

8.5 Vollstreckung

Die Zwangsvollstreckung für sofort wirksame oder rechtskräftige Entscheidungen nach §§ 1,2 GewSchG richten sich nach den Vorschriften der ZPO, insbesondere nach §§ 885, 890, 891, 892a ZPO.²⁶³

Die Wohnungsüberlassung richtet sich nach den Regeln der Räumungsvollstreckung gem. § 885 Abs. 1 ZPO.²⁶⁴ Durch Art. 4 wurde zudem die ZPO geändert und der § 892a „Unmittelbarer Zwang in Verfahren nach dem GewSchG“ neu eingeführt.²⁶⁵ Das Opfer kann demnach zur Unterbindung einer Verletzung der Anordnung nach § 1 GewSchG einen Gerichtsvollzieher heranziehen. Der Gerichtsvollzieher ist bei Widerstand grundsätzlich zur eigenen Anwendung von Gewalt gegen den Schuldner befugt und kann dabei auch die Unterstützung der Polizei sowie andere Zeugen hinzuziehen (§ 892a i.V.m. §§ 758, 759 ZPO).²⁶⁶

²⁶³ Schweikert/Baer, Rn. 217.

²⁶⁴ Schweikert/Baer, Rn. 218.

²⁶⁵ Schweikert/Baer, Rn. 223.

²⁶⁶ Schweikert/Baer, Rn. 224.

9 Fazit und Ausblick

Gewalt im sozialen Nahraum ist inzwischen kein Tabuthema mehr. Der Bundesgesetzgeber versuchte die Allgemeinheit spätestens mit Schaffung des Gewaltschutzgesetzes gegenüber dieser Problematik zu sensibilisieren. Problematisch war jedoch, dass das Gewaltschutzgesetz ohne polizeiliche Intervention nicht ausreichend genug war. Der Druck auf die Länder wurde größer, ihr Polizeigesetz dementsprechend zu ändern. Viele Landesgesetzgeber nahmen deshalb die aufflammenden Diskussionen rund um das Gewaltschutzgesetz zum Anlass, eine Spezialermächtigung in Bezug auf die Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot zu schaffen.

Zwar stand bzw. steht mit der polizeilichen Generalklausel eine Ermächtigungsgrundlage zur Verfügung und die ordnungsrechtlichen Maßnahmen sind auch geeignet dem Täter sein Fehlverhalten vor Augen zu führen, jedoch sollten sowohl die Wohnungsverweisung als auch der Platzverweis und das Aufenthaltsverbot als Standardmaßnahmen gesetzlich normiert werden, um zur Rechtssicherheit des Bürgers und der Exekutive beizutragen. Damit wird staatliches Handeln vorhersehbar und berechenbar.²⁶⁷ Positive Beispiele stellen dabei alle Bundesländer, mit Ausnahme von Baden- Württemberg, Bayern und Thüringen dar, die das Gewaltschutzgesetz als Anlass genommen haben ihre Polizeigesetze in Bezug auf den Hausverweis dementsprechend zu ändern. Die Vorreiterrolle Baden- Württembergs in Bezug auf den Modellversuch hätte Anlass zur Änderung des Polizeigesetzes sein können. In Baden- Württemberg werden die Maßnahmen immer noch auf die polizeiliche Generalklausel gestützt. Die fehlenden strengeren Eingriffsvoraussetzungen des Wohnungsverweises werden einfach damit ausgeglichen, dass man den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders hoch bewertet.²⁶⁸

Es ist schwierig den richtigen Weg zwischen den verschiedenen Auffassungen zu finden. Wie lang darf ein Eingriff auf die Generalklausel gestützt werden? Ab wann ist eine Spezialermächtigung bzw. Standardmaßnahme ein rechtsstaatlicher

²⁶⁷ Würtemberger/Heckmann, Rn. 312.

²⁶⁸ Belz/Mußmann, § 3, Rn. 10e.

Fortschritt? Im Falle der polizeilichen Maßnahmen bei Gewalt im sozialen Nahraum sehe ich die Grenzen der Auffangwirkung der polizeilichen Generalklausel aufgezeigt. Die tatbestandlichen Voraussetzungen müssten vom Gesetzgeber durch eine Standardmaßnahme konkretisiert werden. Es sollte nicht weiterhin Aufgabe der Polizei und der Judikative sein, die Tatbestandsvoraussetzungen der Generalklausel näher auszugestalten.²⁶⁹

Andererseits ist auf die Typik der Situation bei Gewalt im sozialen Nahraum hinzuweisen.²⁷⁰ Häusliche Gewalt ist keine seltene Situation, auf die die Polizei und Behörden treffen. Auch der Modellversuch aus dem Jahr 2001 zeigt, dass sich inzwischen gewisse Standards entwickelt haben. Die Typik des Eingriffs und die besondere Intensität des Grundrechtseingriffs verhindern einen zulässigen Rückgriff auf die Generalklausel.²⁷¹ Zudem sollten klare Zuständigkeitsabgrenzungen geschaffen werden, um dem Opfer die sensible und schwierige Situation so einfach wie möglich zu gestalten.

Man darf gespannt sein, wann der baden- württembergische Gesetzgeber die geplanten Änderungen umsetzt und wie diese ausgestaltet werden. Als ein Fortschritt kann jedoch die geplante Normierung des Platzverweises, des Aufenthaltsverbotes und der Wohnungsweisung sowie Rückkehr- und Annäherungsverbote in Fällen häuslicher Gewalt als Standardmaßnahmen angesehen werden, auch wenn dieser Schritt meiner Meinung nach schon Jahre vorher hätte geschehen müssen.

²⁶⁹ Schenke, Rn. 49.

²⁷⁰ a.A. Pieroth/Schlink/Kniesel, § 16, Rn. 28.

²⁷¹ Wuttke, JuS 2005, 779 (783); nur noch für eine Übergangszeit bejaht der VGH Mannheim, JZ 2005, 352 (354) die Anwendung der Generalklausel.

Anlagen

AKTIV Frauen in Baden-Württemberg - Ausgabe 12 - 2/2001

<http://www.frauen-aktiv.de/aktiv/12/seite7a.php>

Modellversuch Platzverweis

Von den Mitgliedern der interministeriellen Arbeitsgruppe „Platzverweis“¹

Baden-Württemberg ist das erste Bundesland, das bei häuslicher Gewalt in inzwischen über 80 Städten und Gemeinden in Anlehnung an das in Österreich praktizierte Wegweisungsrecht einen Platzverweis des Täters aus der Wohnung praktiziert. Dies erfolgt nach dem geltenden Polizeirecht Baden-Württembergs (polizeirechtliche Generalklausel §§ 1 Abs. 1, 3 PolG). Mit der auf ein Jahr ausgelegten Modellphase wurde im Juni 2000 begonnen. Mittlerweile beteiligen sich über 80 Städte und Gemeinden des Landes.

Mit dem Platzverweis setzt der Staat ein Zeichen. Gewalt – im häuslichen Bereich – ist keine Privatangelegenheit und kein Kavaliersdelikt, sondern eine Straftat. Zur Gefahrenabwehr wird im Sinne des Verursacherprinzips der Täter für eine gewisse Zeit aus der Wohnung verwiesen. Die Dauer des Platzverweises richtet sich nach der Gefahrenlage und -prognose. Der Wille der Opfer ist für das Aussprechen des Platzverweises bzw. dessen Fortdauer nur insofern von Belang, als er einen Anhalt für die Gefahrenprognose geben kann. Das Schutzangebot der 44 Frauen- und Kinderschutzhäuser im Land ist nach wie vor ein notwendiger Bestandteil des Hilfeangebotes für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder. Der Platzverweis kann die Frauen- und Kinderschutzhäuser nicht ersetzen. Dies entspricht auch den Erfahrungen in Österreich.

Zur Unterstützung und Begleitung der neuen Praxis wurde unter Federführung des Sozialministeriums mit Beteiligung des Innen- und des Justizministeriums eine interministerielle Arbeitsgruppe (IMA) eingesetzt. Damit ist eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Ministerien sichergestellt. Zur fachlichen Unterstützung der IMA und zur Gewährleistung des Informationsflusses wurde ein Fachbeirat eingerichtet, in den Expertinnen und Experten aus den Bereichen Polizei, Beratung und Justiz sowie andere Beteiligte aus den am Modellversuch teilnehmenden Städten und Gemeinden berufen wurden, z. B. Beratungsstellen, kommunale Frauenbeauftragte und Frauen- und Kinderschutzhäuser. Darüber hinaus sind die kommunalen Landesverbände in dem Fachbeirat vertreten. Damit soll sichergestellt werden, dass einerseits die praktischen Erfahrungen und die aufgetretenen Fragen in den Fachbeirat eingebracht und beraten werden. Andererseits fließen die Informationen in die praktische Arbeit vor Ort ein.



Plakatserie der Stadt Pforzheim, Leitstelle zur Gleichstellung der Frau, und des Enzkreises, Leitstelle zur Gleichstellung der Frau

Zur Bearbeitung spezifischer Fragestellungen hat die IMA drei Unterarbeitsgruppen (UAG) eingerichtet. Sie entwickeln Vorschläge und stellen Materialien zur Unterstützung der Praxis vor Ort zur Verfügung.

Die UAG „Praxis und Verfahren“, unter Leitung des Innenministeriums und mit Beteiligung von Praxisexperten der Polizei, der Ordnungsämter sowie einer Frauenhausvertreterin, beschäftigt sich mit Themen wie

- Informationssteuerung und -weitergabe zwischen den örtlich beteiligten Behörden und Stellen,
- straf- und verwaltungsrechtliche Fragen der Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt durch die Polizei,
- Erstellung der Gefahrenprognose sowie aktuelle Fragen der praktischen Umsetzung des Platzverweisverfahrens. Die wesentlichen Ergebnisse sind im Intranet der Polizei eingestellt, auf das alle Polizeibeamtinnen und -beamte zugreifen können.

Die UAG „Zivilrechtliche, strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Schutzmöglichkeiten“, unter Leitung des Justizministeriums, und mit Beteiligung von Vertretern der Staatsanwaltschaft, der Familienund Strafgerichtsbarkeit sowie der Anwaltschaft, befasst sich mit Themen wie

- Information der ordentlichen Gerichte und der Verwaltungsgerichte über den Modellversuch,
- Information der Staatsanwaltschaften über den Modellversuch im Hinblick auf das Strafverfahren,
- Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten,
- kritische Prüfung und konstruktive Begleitung der Maßnahmen auf Bundesebene zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, z. B. das im parlamentarischen Verfahren

befindliche Gewaltschutzgesetz und

- rechtliche Einzelfragen im Zusammenhang mit dem Modellversuch.

Die UAG „Beratungsangebote“, unter Leitung des Sozialministeriums und mit Beteiligung von Expertinnen aus dem Bereich kommunale Frauenbeauftragte und Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie der Kommunalen Landesverbände, erarbeitete u. a. einen Katalog möglicher Beratungsangebote und veranlasste eine Kreis bezogene Aufstellung der infrage kommenden örtlichen Beratungsangebote durch die Stadt- und Landkreise.

Mit dem Platzverweis kann die akut bestehende Gefahr abgewehrt werden. Für weiterführende Beratungen stehen auf örtlicher Ebene sowohl allgemeine als auch spezifische Beratungsangebote zur Verfügung, zum Beispiel:



Plakat der Frauenreferentin der Stadt Filderstadt

- Beratung von Opfern von Gewalt:
 - Notrufe,
 - Beratungsstellen (Frauen helfen Frauen u. a.),
 - Frauen- und Kinderschutzhäuser,
 - Beratungsstellen für sexuell missbrauchte Mädchen und Jungen,
- Beratung bei mitbetroffenen Kindern:
 - Jugendamt,
 - Kinderschutzbund,
 - Kinderschutzzentren,
 - Psychologische Beratungsstellen
- Beratung von Tätern:
 - Männerberatungsstellen/Männerbüros,
- Beratung in Krisensituationen:
 - Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen,
 - Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen,
 - Lebensberatung (z. B. Arbeitskreise Leben) und

- Telefonseelsorge,
- Beratung in Rechts- und Finanzfragen:
 - Beratungshilfe beim Amtsgericht,
 - Schuldnerberatung,
 - Versorgungsamt (Opferentschädigungsansprüche) und
 - Sozialämter/Sozialdienst,
- Beratung von Migrantinnen:
 - Beratungsstellen für Migrantinnen/Aussiedlerinnen und
 - Ausländerämter,
- Beratung bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen:
 - Gesundheitsamt,
 - Suchtberatungsstellen und
 - Krankenhäuser (Ärzte).



Plakatserie der Stadt Karlsruhe, Projektgruppe Häusliche Gewalt

Die Stadt- und Landkreise wurden auf Initiative des Sozialministeriums vom Städtetag bzw. vom Landkreistag gebeten, die Adressen und Telefonnummern der örtlichen Beratungsangebote und deren Anlaufstellen zusammenzustellen und an alle am Verfahren Platzverweis Beteiligten weiterzuleiten. Damit sollen die beteiligten Stellen in die Lage versetzt werden, die Opfer, aber auch die Täter auf das bestehende Beratungsangebot hinzuweisen, damit diese eine auf ihre spezielle Problemsituation ausgerichtete Beratung aufsuchen können.

Zur Arbeitserleichterung für die örtlich zuständigen Polizeidienststellen und kommunalen Behörden wurden bereits von einigen beteiligten Städten und Gemeinden erarbeitete Materialien in das Intranet der Polizei und der Kommunalen Landesverbände eingestellt. Damit lassen sich beispielsweise Informationsblätter für Opfer und Täter über den Platzverweis herunterladen und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ergänzen und variieren.

Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich das neue Verfahren Platzverweis bewährt. Für die detailliertere Auswertung entwickelte die interministerielle Arbeitsgruppe in Absprache mit dem Fachbeirat Erhebungsbögen. Sie wird die Erfahrungsberichte und statistischen Angaben aus den Bereichen Polizeivollzugsdienst, Ordnungsämter sowie Beratungsstellen und -einrichtungen auswerten und anschließend in einem Bericht zusammenfassen.

¹ Die Mitglieder der interministeriellen Arbeitsgruppe „Platzverweis“: Kristin Keßler, Dr. Christiane Hug-von Lieven, Christine Engelhardt (SM), Uwe Stürmer, Jürgen von Massenbach-Bardt, Martin Lange (IM) und Dr. Robert Keller, Petra Freier (JuM)

**Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Stuttgart zum Beschluss des
Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 17.05.2001 - Az.: 5 K 1912/01****Ehemann setzt sich im Eilverfahren erfolgreich gegen ein Aufenthalts- und
Betretungsverbot der Landeshauptstadt Stuttgart zur Wehr.**

Der Antragsteller beehrte beim VG Stuttgart vorläufigen Rechtsschutz gegen eine Verfügung der Antragsgegnerin, mit der ihm - nach vorangegangenen Gewalttätigkeiten - ein befristetes Aufenthalts- und Betretungsverbot für drei Wochen auferlegt worden war. Die 5. Kammer des VG Stuttgart unter Vorsitz des Vorsitzenden Richters Eckhard Proske gab dem Antrag mit Beschluss vom 17.05.2001 statt, da die Verfügung aller Voraussicht nach die durch die polizeiliche Generalklausel (§§ 1, 3 PolG) eingeräumte Ermächtigung der Antragsgegnerin überschreitet.

Das Gericht äußerte zunächst gewisse Zweifel daran, ob im Falle häuslicher Gewalt ein Aufenthalts- und Betretungsverbot überhaupt auf der Grundlage der polizeilichen Generalklausel angeordnet werden kann. Diese Zweifel ergäben sich daraus, dass solche Maßnahmen erheblich in die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit, der Freizügigkeit, der Ehe und Familie und der Unverletzlichkeit der Wohnung eingreifen und deshalb möglicherweise eine speziellere Eingriffsermächtigung, wie beispielsweise im österreichischen Gewaltschutzgesetz enthalten, erfordern würden.

Abgesehen von diesen Zweifeln hält das Gericht das im konkreten Fall ergangene „Hausverbot“ gegenüber dem Antragsteller indes selbst durch die polizeiliche Generalklausel nicht für gedeckt. Dies wird im Wesentlichen wie folgt begründet: Ein Tätigwerden zum Zwecke der Gefahrenabwehr im Rahmen der polizeilichen Generalklausel setze eine konkrete Gefahr voraus. Eine solche könne zum maßgeblichen Zeitpunkt - 10 Tage nach Erlass des dreiwöchigen Aufenthalts- und Betretungsverbot - im konkreten Fall nicht festgestellt werden. Soweit das „Hausverbot“ zum einen damit begründet worden sei, dass die Maßnahme ein Zeichen des Staates gegen häusliche Gewalt setze und der geschädigten Ehefrau und dem Täter durch die Maßnahme vor Augen geführt werden solle, dass der Staat Gewalteinwirkungen auch im privaten Bereich nicht hinnehmen könne, diene die Maßnahme wohl der Ahndung kriminellen Unrechts und dem gesellschaftspolitischen Ziel, die in der Gesellschaft lange Zeit tabuisierte und bagatellierte häusliche Gewalt auch durch Abschreckung zu bekämpfen. Das Verbot diene aber nicht der Gefahrenabwehr bzw. der Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Kammer verkenne nicht, dass an der Bekämpfung innerhäuslicher Gewalt ein legitimes Interesse der Allgemeinheit bestehe. Polizeirecht sei indes Recht zur Gefahrenabwehr. Wolle man darüber hinaus „ein Zeichen setzen“, bedürfe es hierfür einer in der Bundesrepublik Deutschland <noch> nicht vorhandenen gesetzlichen Regelung.

Weiterhin dürfte das verfügte „Hausverbot“ auch insoweit nicht mehr von der

polizeilichen Generalklausel gedeckt sein, als es zum Schutz der Ehefrau des Antragstellers erlassen worden sei. Denn die von der Antragsgegnerin vorgenommene Gefahrenprognose dürfte nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sein. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts- und Betretungsverbots sei, dass nach dem Kenntnisstand und der Einschätzung der Behörde zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür bestanden habe, dass es bei einer Rückkehr des Antragstellers in die gemeinsame Wohnung vor Ablauf von drei Wochen zu weiteren Gewalttätigkeiten und damit zu weiteren Verletzungen hochrangiger Rechtsgüter der Ehefrau kommt. Dies lasse sich bei summarischer Prüfung der von der Antragsgegnerin der Verfügung zugrunde gelegten Tatsachen nicht feststellen. Der Gefahrenprognose sei ein objektiv zutreffender und mit entscheidungsökonomisch vertretbarem Aufwand sorgfältig ermittelter Sachverhalt zu Grunde zu legen, wobei eine sachgerechte Abwägung der für und gegen das Bestehen einer entsprechenden konkreten Gefahr sprechenden Umstände zu erfolgen habe. Die Antragsgegnerin habe ihre Prognose allein auf zwei Vorfälle gestützt, bei denen es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen gekommen sei, wobei der erste Vorfall fünf Monate zurück lag. Nach der Rechtsauffassung des Gerichts genügt dies nicht für die Annahme, dass es innerhalb von drei Wochen nach dem zweiten Vorfall erneut zu Gewalttätigkeiten des Antragstellers kommen wird. Um es nicht bei reinen Mutmaßungen zu belassen, hätte die Antragsgegnerin ihrer Prognose eine breitere Prognosebasis zu Grunde legen müssen, was insbesondere eine Beleuchtung des Hintergrundes der „häuslichen Gewalt“ des Antragstellers erfordert hätte. Auch wäre insbesondere der Frage nach zu gehen gewesen, ob die geschädigte Ehefrau selbst unmittelbar weitere Gewalttätigkeiten des Antragstellers befürchtet und ein „Hausverbot“ befürwortet.

(Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 17.05.2001 - Az.: 5 K 1912/01 -; rechtskräftig)

Pressemitteilungen des Innenministeriums**Baden-
Württemberg**

31. März 2003

**INNENMINISTERIUM BADEN-
WÜRTTEMBERG
Pressestelle****PRESEMITTEILUNG****Innenminister Dr. Thomas Schäuble: "Rote Karte für häusliche Gewalttäter hat sich bewährt"****Bei 10.641 Einsätzen hat die Polizei im vergangenen Jahr 1.738 Platzverweise ausgesprochen**

"Die Rote Karte gegen Gewalttäter im häuslichen Bereich hat sich bewährt" - dieses Fazit zog Innenminister Dr. Thomas Schäuble am Montag, 31. März 2003, in Stuttgart. Und: "Mit dem Platzverweis setzen wir ein ganz klares Signal. Der Täter muss gehen und nicht - wie bisher meist üblich - das Opfer. Wir tragen damit dem Verursacherprinzip Rechnung und leisten einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Opfern, die meistens Frauen und Kinder sind."

Seit dem Startschuss zur landesweiten Einführung des Platzverweisverfahrens bei häuslicher Gewalt im Dezember 2001 habe die Polizei im Jahr 2002 bei insgesamt 10.641 Einsätzen gegen häusliche Gewalt 1.738 Platzverweise ausgesprochen. Die höchste Zahl von Platzverweisen habe es mit 240 in Stuttgart gegeben, gefolgt von Mannheim mit 190 und Karlsruhe (Stadt- und Landkreis) mit 151. Die mit 97 höchste Platzverweiszahl in einem Landkreis weise Ludwigsburg auf. Überdurchschnittlich viele Platzverweise seien zumeist in jenen 86 Städten, Gemeinden und Landkreisen registriert worden, die sich bereits an dem im Juni 2000 gestarteten, bundesweit einmaligen Modellversuch zum Platzverweisverfahren beteiligt hätten.

Laut Schäuble sind die jetzt vorliegenden Zahlen ein klarer Beleg dafür, dass die Polizei häusliche Gewalt nicht als Kavaliersdelikt oder Privatsache abtut, sondern, wo immer notwendig, konsequent zum Schutz der Opfer durchgreife: "Mit dem Platzverweis stellt die Polizei in der akuten Krisensituation als rund um die Uhr erreichbare staatliche Schutz- und Hilfsinstanz die entscheidenden Weichen dafür, den Ausstieg aus dem Gewaltkreislauf zu ermöglichen." Dabei sei von zentraler Bedeutung, wie die Polizei mit dem Phänomen der Gewalt im sozialen Nahraum umgehe. Nachbarn, Freunde, Angehörige und das gesamte Umfeld des Gewalttäters nähmen sehr wohl wahr, ob die Polizei hier konsequent einschreite und der Gewalt ein Ende setze. Schäuble: "Mit dem Platzverweis setzen wir die viel zitierte ‚gesellschaftliche Ächtung‘ häuslicher Gewalt sofort sichtbar um und sorgen dafür, dass diese Kriminalität hinter der Wohnungstür nicht länger tabuisiert wird."

Angesichts der oft schweren körperlichen und seelischen Schäden, unter denen die Opfer oft jahrelang litten, dürfe es für prügelnde Täter kein Pardon geben. Zugleich verwies Schäuble darauf, dass der Platzverweis einschneidende Konsequenzen nach sich ziehe. Der Tatverdächtige erhalte ein in der Regel vierzehntägiges Hausverbot und dürfe während der Dauer des Platzverweises nicht zurückkehren. Zudem werde der Hausschlüssel einbehalten. Die Polizei gehe aber differenziert und verantwortungsvoll mit dem Platzverweisverfahren um: Nur bei jedem sechsten

Einsatz wegen häuslicher Gewalt werde ein Platzverweis ausgesprochen.

Schäuble: "Ebenso wie die Gewalt im öffentlichen Raum muss die Gewalt im privaten Bereich konsequent verfolgt werden. Der Schutz vor Gewalt darf nicht an der Wohnungstür enden, denn angesichts der gravierenden Folgen gibt es keinen Grund, hier nachsichtig zu sein. Es kann nicht sein, dass die Wohnung - ein Ort, an dem man sich eigentlich besonders geschützt fühlen sollte - für die Täter zum rechtsfreien Raum und für die Opfer zum Martyrium wird."

Dass Baden-Württemberg den richtigen Weg eingeschlagen habe, mehr Licht in diesen Gewaltbereich zu bringen, zeige sich auch in der polizeilichen Kriminalstatistik. So seien im Jahr 2002 insgesamt 10.675 Frauen und Mädchen als Opfer erfasst worden, die mit den Tatverdächtigen verwandt oder näher bekannt gewesen seien. Dies sei gegenüber 2001 ein Anstieg um 1.156 Opfer oder 12,1 Prozent. Diese seit Beginn des Modellversuchs zu beobachtende signifikante Steigerung (2001: 20,7 Prozent; 2000: 9,0 Prozent) spiegle die gestiegene Sensibilität der Gesellschaft im Umgang mit Gewalt im sozialen Nahraum und die höhere Anzeigebereitschaft der zumeist betroffenen Frauen wider.

Nach den Worten von Innenminister Dr. Thomas Schäuble ist unter Kriminologen unstrittig, dass Kinder, die in der Familie Gewalt als Konfliktlösungsmöglichkeit kennen gelernt haben, später selbst mit hoher Wahrscheinlichkeit Gewalt anwenden. Diese Gewaltkreisläufe gelte es zu durchbrechen. Wer Gewalt in der Gesellschaft bekämpfen wolle, müsse in der Keimzelle der Gesellschaft, also in der Familie, ansetzen. "Hier nicht zu handeln, hieße zuzusehen, wie der Grundstein für die nächste Tätergeneration gelegt wird", so Schäuble.

Um Gewalt im häuslichen Bereich dauerhaft zu beenden, seien neben dem polizeilichen Platzverweis in der akuten Krisensituation weitere Schritte erforderlich. Deshalb bestehe das Platzverweisverfahren aus vier Elementen. Flankierend zum polizeilichen Platzverweis komme es vor allem auf die effektive Beratung der Betroffenen durch entsprechende Beratungsstellen vor Ort an. Wichtig sei aber auch die konsequente Strafverfolgung. Den Tätern müsse durch das Strafverfahren klar signalisiert werden, dass ihr Handeln kriminelles Unrecht ist, für das sie selbst und nicht das Opfer die Verantwortung zu tragen hätten. Vierter Baustein des Platzverweisverfahrens sei die schnelle Herbeiführung eines wirkungsvollen zivilrechtlichen Schutzes auf Antrag der Opfer. Die gute Kooperation aller am Verfahren mitwirkenden Institutionen und Personen sei ein wesentlicher Erfolgsfaktor des Platzverweisverfahrens, betonte Innenminister Schäuble. Er dankte allen Beteiligten, ohne deren aktive Mitarbeit die erfolgreiche landesweite Einführung und Anwendung des Platzverweisverfahrens nicht möglich gewesen wäre. Mit dem Platzverweisverfahren in Baden-Württemberg werde eindrucksvoll verdeutlicht, dass häusliche Gewalt keine Privatsache der Betroffenen sei, sondern eine ernst zunehmende Herausforderung für Polizei, Justiz und Verwaltung, die offensiv angegangen werde.

*

Auch in der Aus- und Fortbildung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Landes nimmt die Thematik Platzverweisverfahren breiten Raum ein. Umfassende Informationen bietet eine spezielle Handreichung zum polizeilichen Einschreiten bei Gewaltkonflikten im häuslichen Bereich, die den Dienststellen zur Verfügung steht.

INNENMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG
Pressestelle

P R E S S E M I T T E I L U N G**Polizei erteilte im vergangenen Jahr bei 10.486 Einsätzen 2.127 Platzverweise**
Innenminister Dr. Thomas Schäuble: „Rote Karte“ ist wichtiger Beitrag zum Schutz der Opfer häuslicher Gewalt
Frauenbeauftragte Johanna Lichy: Enge Zusammenarbeit mit sozialen Diensten optimiert Hilfen für die betroffenen Frauen und Kinder

Die Polizei hat im vergangenen Jahr bei 10.486 Einsätzen wegen häuslicher Gewalt 2.127 Platzverweise ausgesprochen. „Mit der ‚Roten Karte‘ für Gewalttäter im sozialen Nahraum setzen wir das klare Signal, dass wir konsequent gegen diese Täter vorgehen. Gleichzeitig helfen wir den Opfern - zumeist Frauen und Kindern - in einer für sie ganz schwierigen Situation. Die Zeiten, in denen diese Art von Gewalt tabuisiert oder bagatellisiert wurden, gehören der Vergangenheit an“, sagte Innenminister Dr. Thomas Schäuble bei der Vorstellung der Jahresbilanz „Platzverweisverfahren 2003“ am Mittwoch, 07. April 2004, in Stuttgart.

Die Zahl der Einsätze gegenüber 2002 sei leicht von 10.641 auf 10.486 zurückgegangen, die Anzahl der ausgesprochenen Platzverweise habe aber um 389 oder 22,4 Prozent weiter zugenommen. Die meisten Platzverweise habe es mit 232 in Stuttgart gegeben, gefolgt von Karlsruhe (Stadt- und Landkreis) mit 198 und Mannheim mit 172. Die Tatsache, dass die Anzahl der verfügbaren Platzverweise bei 28 der 38 Polizeidirektionen beziehungsweise Polizeipräsidien gegenüber dem Vorjahr zugenommen habe, sei ein klarer Beleg dafür, dass die Polizei bei häuslicher Gewalt zum Schutz der Opfer konsequent durchgreife. Schäuble: „Mit der ‚Roten Karte‘ stellt die Polizei in der akuten Krisensituation als rund um die Uhr erreichbare staatliche Schutz- und Hilfsinstanz die entscheidenden Weichen dafür, den Opfern beim Ausstieg aus dem Gewaltkreislauf zu helfen. Nach dem Verursacherprinzip muss der Täter - und nicht wie bisher üblich das Opfer - die Wohnung verlassen, und das ist der richtige Weg.“

An einen Platzverweis müsse sich eine umfassende Opferarbeit anschließen. Das betonte die Frauenbeauftragte der Landesregierung, Johanna Lichy: „Die Frauen und Kinder brauchen Beratung, Hilfe und weitergehende Unterstützung, um einen Ausweg aus der bisherigen Lebenssituation zu finden. Dazu müssen auf örtlicher Ebene alle beteiligten Behörden, Ämter und sozialen Dienste eng zusammenwirken.“ In allen Stadt- und Landkreisen seien dazu „runde Tische“ eingerichtet

worden. „In mehr als 30 Stadt- und Landkreisen gibt es darüber hinaus Koordinierungsstellen, die eine erste Anlaufstelle sind“, so Lichy.

Laut Schäuble reichen die Facetten häuslicher Gewalt von Bedrohungen, Nötigungen, Freiheitsberaubungen und Körperverletzungen bis hin zu Tötungsdelikten. Letztere ereigneten sich meistens in Paarbeziehungen. Es sei von zentraler Bedeutung, wie die Polizei mit dieser Art von Gewalt umgehe. Nachbarn, Freunde, Angehörige und das gesamte Umfeld des Gewalttäters nähmen sehr wohl wahr, ob die Polizei hier konsequent einschreite. Der Innenminister: „Wir setzen damit die vielzitierte gesellschaftliche Ächtung häuslicher Gewalt für die Bürgerinnen und Bürger sofort sichtbar um. Gewalt im privaten Bereich muss ebenso wie Gewalt im öffentlichen Raum konsequent verfolgt werden. Deshalb ist das Platzverweisverfahren auch in diesem Jahr ein wichtiges strategisches Ziel der Polizei.“

Für die Täter habe der Platzverweis spürbare persönliche Folgen: Häufig erhielten sie ein vierzehntägiges Hausverbot, dürften während der Dauer des Platzverweises nicht zurückkehren und müssten die Wohnungsschlüssel abgeben. Einzelne Rückmeldungen aus der Praxis legten den Schluss nahe, dass sich das Platzverweisverfahren in Täterkreisen zunehmend herumspreche. Es werde deutlich, dass Gewalt gegen den Partner nicht folgenlos bleibe.

Wer Gewalt in der Familie als erfolgreiches Konfliktlösungsmittel kennen lerne, setze Gewalt mit hoher Wahrscheinlichkeit auch selbst zur Konfliktlösung ein. Deshalb sei das Platzverweisverfahren ein wichtiger Ansatz für eine langfristig wirksame, nachhaltige Gewaltprävention und biete die Chance, Gewaltkreisläufe dauerhaft zu durchbrechen. Schäuble: „Wer Gewalt in der Gesellschaft bekämpfen will, muss auch in der Familie ansetzen. Hier nicht zu handeln, hieße zuzuschauen, wie der Grundstein für die nächste Tätergeneration gelegt wird.“ Laut Lichy werden zur Zeit Modellprojekte gefördert, in denen Täter lernen sollen, gewaltfrei mit Konflikten umzugehen: „Landesweit werden aus Mitteln der Landesstiftung 17 Anti-Gewalttrainingskurse unterstützt.“

Der Innenminister wies darauf hin, dass der Polizei bei diesen Einsätzen einiges abverlangt werde. Sie würden mit Aggressionen und nicht zuletzt auch mit der Gefahr konfrontiert, bei der Schlichtung selbst „zwischen die Fronten“ zu geraten. Oft sei Alkohol im Spiel, die Stimmung aufgeheizt und es drohe weitere Gewalt. In ihrer Aus- und Fortbildung würden die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Landes deshalb an die Thematik „häusliche Gewalt“ herangeführt und damit vertraut gemacht. Wichtig sei es, sensibel und opferorientiert zu handeln sowie über entsprechende Hilfsangebote und Kooperationspartner zu informieren.

Schäuble weiter: „Zur Verhinderung von Gewalteskalationen zwischen Mann und Frau hat die Polizei das erfolgreiche Platzverweisverfahren

weiterentwickelt.“ Es gelte, auf einer qualifizierten Gefährdungsprognose potentielle Täter von einer schweren Straftat abzuhalten. So sei beispielsweise die Tötung - häufig handle es sich dabei vor allem in der Trennungsphase um die Partnerin - keineswegs immer ein plötzliches und unerwartetes Ereignis, sondern oft der Schlusspunkt einer langen Serie heftiger Auseinandersetzungen. Diese Verbrechen seien daher überwiegend Beziehungsdelikte. Von den insgesamt 96 Opfern vorsätzlicher vollendeter Tötungsdelikte im Jahr 2003 seien über die Hälfte (55,2 Prozent) Frauen gewesen. Knapp 75 Prozent der getöteten weiblichen Opfer seien mit dem Täter verwandt oder näher bekannt gewesen. Insbesondere in Trennungsphasen steige das Tötungsrisiko signifikant an; mehrere aktuelle Fälle in den letzten Wochen hätten dies bestätigt. „Die Polizei nimmt dieses Problem nicht auf die leichte Schulter. Wir haben realistische Chancen, Gewalteskalationen bis hin zu Tötungsdelikten zu verhindern. Um reagieren zu können ist es aber unabdingbar, dass die Polizei über Bedrohungen und entsprechende Erkenntnisse frühzeitig informiert wird“, sagte Schäuble.

Für das professionelle Vorgehen bei Erkenntnissen über Bedrohungen in Paarbeziehungen habe das Innenministerium spezielle Handlungsempfehlungen für die polizeiliche Praxis herausgegeben. Bei einem Einsatz würden die Beamten dem Opfer entsprechende Verhaltenshinweise geben und regelmäßig mit dem potentiellen Täter, gegebenenfalls auch mit seinem Umfeld, persönlich Kontakt aufnehmen. Dabei würden sie nach Prüfung im Einzelfall Erkenntnissen über Drohungen in Beziehungen besonders sensibel und differenziert nachgehen, die erforderlichen Fakten einschließlich der Vorgeschichte berücksichtigen und so eine Gefahrenprognose erstellen. Die Polizei werde zudem die straf- und gefahrenabwehrrechtlichen Konsequenzen weiterer Gewaltstraftaten oder -drohungen aufzeigen und weitere Maßnahmen wie die Durchsuchung nach Waffen bis hin zur Festnahme prüfen.

Um Gewalt im häuslichen Bereich dauerhaft zu beenden, müssten jedoch neben dem polizeilichen Platzverweis in der akuten Krisenintervention weitere Schritte erfolgen. Deshalb bestehe das Platzverweisverfahren aus vier Elementen. Zusätzlich zum polizeilichen Platzverweis komme es vor allem auf die effektive Beratung der Betroffenen an. Wichtig sei aber auch die konsequente Strafverfolgung. Den Tätern müsse durch das Strafverfahren klar signalisiert werden, dass ihr Handeln kriminelles Unrecht ist, für das sie selbst und nicht das Opfer die Verantwortung tragen. Vierter Baustein des Platzverweisverfahrens sei der schnelle zivilrechtliche Schutz auf Antrag der Opfer.

Schäuble: „Vor allem die enge Vernetzung der Maßnahmen und die guten Kooperationsstrukturen der am Platzverweisverfahren mitwirkenden Institutionen und Einrichtungen sind ein wesentlicher Garant für den Erfolg. Damit haben wir den Grundstein gelegt, um mit dem

Platzverweisverfahren Gewalt im häuslichen Bereich nicht nur kurzfristig zu unterbrechen, sondern nachhaltig und auch langfristig wirksam zu bekämpfen. Hier gewährleisten insbesondere Runde Tische auf örtlicher Ebene ein abgestimmtes Gesamtkonzept.“ Die praktischen Erfahrungen zeigten, dass vor allem die Teilnahme von Polizei, Ordnungsamt, allgemeiner sozialer Dienst der Städte und Gemeinden, Jugendamt, Kommunale Frauenbeauftragte, Frauen- und Kinderschutzhaus, Beratungsstellen in freier Trägerschaft für Opfer von Gewalt, Ärzteschaft, Staatsanwaltschaft sowie Anwaltschaft an den Runden Tischen sinnvoll sei.

Der Innenminister dankte allen am Platzverweisverfahren beteiligten Behörden, Institutionen und Einrichtungen für das vorbildliche Engagement und die Bereitschaft, neue Wege in diesem so wichtigen Bereich mit zu gehen.

Auch der 9. Deutsche Präventionstag am 17. und 18. Mai 2004 in Stuttgart widme dem Thema ein eigenes Forum, bei dem unter anderem auch die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsangebot nach einem Platzverweisverfahren bei häuslicher Gewalt präsentiert würden.

Polizei spricht bei 7.714 Einsätzen 2.660 Platzverweise aus

10.05.2007 „Im vergangenen Jahr hat die Polizei bei 7.714 Einsätzen wegen häuslicher Gewalt 2.660 Platzverweise erteilt“. Das teilten Sozialministerin Dr. Monika Stolz und Innenminister Heribert Rech am Donnerstag, 10. Mai 2007, in Stuttgart mit. Bei jedem dritten Einsatz wegen häuslicher Gewalt sei der Täter aus der Wohnung gewiesen worden. Im Vergleich zum Jahr 2005 sei die Zahl der von der Polizei registrierten Einsätze wegen häuslicher Gewalt um 1.252 oder 14 Prozent zurückgegangen. Zugleich habe die Zahl der Platzverweise um 308 oder 10,4 Prozent abgenommen. „Unsere konsequente Linie bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt hat eindeutig abschreckende Wirkung“, betonte Rech. Die meisten Platzverweise seien in Stuttgart (287), Karlsruhe (202), Mannheim (159), Ludwigsburg (149) und Freiburg (144) ausgesprochen worden.

Es sei erfreulich, dass die Zahl der Einsätze abnehme. Das konsequente Einschreiten der Polizei scheine sich herumzusprechen. Diese positive Entwicklung dürfe aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Dunkelfeld nach wie vor hoch sei. Rech warnte davor, diesen Rückgang bereits als Trendwende zu bewerten. Hier müsse die weitere Entwicklung abgewartet werden. Gewalt hinter der Wohnungstür sei jedenfalls keine Privatsache, und die Polizei werde auch weiterhin unnachgiebig einschreiten.

Von zentraler Bedeutung für die erfolgreiche Arbeit sei die professionelle Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte. Um die Beamtinnen und Beamten optimal auf die Bekämpfung der häuslichen Gewalt und das Einschreiten bei Stalking vorzubereiten, sei ein spezieller Schulungsfilm mit einem Filmbegleitheft entwickelt worden. Ergänzt werde das Fortbildungspaket um einen Kurzfilm mit dem Titel „Wenn Liebe zur Bedrohung wird“. Die Tipps zur Vorbeugung und weitere Informationen könnten im Internet unter www.polizei-beratung.de abgerufen werden.

Bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt sei es besonders wichtig, dass neben der Polizei auch andere Institutionen und potentielle Anlaufstellen handeln und kooperierten. Ganz entscheidend sei, dass über die polizeiliche und juristische Reaktion hinaus auch eine effektive Beratung für Opfer und Täter sowie adäquate Hilfen für betroffene Kinder erfolge. „Vor allem die enge Vernetzung und Kooperation aller beteiligten Institutionen und Einrichtungen sowie ein auf örtlicher Ebene abgestimmtes Gesamtkonzept sind wesentliche Garanten für den Erfolg“, so Sozialministerin Dr. Monika Stolz. Bei der Prävention und der Intervention gegen Gewalt komme vor allem auch der Ärzteschaft, die häufig erste Ansprechpersonen seien und mit den Folgen von Gewalt konfrontiert würden, eine zentrale Schlüsselrolle zu. „Wir begrüßen daher, dass die Landesärztekammer Baden-Württemberg das Thema häusliche Gewalt bereits seit längerem aufgegriffen und einen Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte zum Umgang mit Patientinnen herausgegeben hat, die von häuslicher Gewalt betroffen sind“, so Stolz und Rech. Es sei wichtig, gerade die Ärzteschaft für die Gewaltthematik zu sensibilisieren, um das Erkennen und die notwendige Handlungssicherheit im Umgang mit Opfern zu fördern.

Sozialministerin Dr. Stolz: „Funktionierende Netzwerkarbeit hat einen hohen Stellenwert bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt. Runde Tische und Arbeitskreise vor Ort gewährleisten die enge Zusammenarbeit und eine abgestimmte Vorgehensweise aller mitwirkenden Einrichtungen.“ Daher appellierten die beiden Minister für eine noch stärkere Einbindung der Ärzteschaft in die Netzwerke auf lokaler Ebene gegen häusliche Gewalt. Stolz und Rech: „Wir sind zuversichtlich, dass es im Zusammenspiel aller Verantwortungsträger vor Ort gelingen wird, häusliche Gewalt langfristig deutlich einzudämmen.“

Besonders für Kinder sei es wichtig, dass Gewalt in der Familie konsequent unterbunden werde. Wissenschaftliche Erkenntnisse und auch die polizeilichen Erfahrungen zeigten, dass innerfamiliäre Gewalterfahrungen im Kindesalter ein erheblicher Risikofaktor für spätere Gewalttätigkeit seien. Studien zufolge hätten Kinder, die Gewalt erfahren würden, ein bis zu dreimal höheres Risiko, selbst zu Gewalttätern zu werden. „Wo Kinder Gewalt als Mittel zur Lösung von Konflikten erleben, ist die Gefahr groß, später ebenfalls Gewalt anzuwenden“, sagte der Innenminister. „Wir wissen, dass bei mehr als der Hälfte aller Platzverweise Kinder anwesend waren“, so Rech weiter. Das zeige, welche Bedeutung dem Thema „Kinder als Opfer oder Zeugen von häuslicher Gewalt“ zukomme. Diesem Aspekt trage die Polizei Rechnung und schalte konsequent das Jugendamt ein, wenn Kinder bei Einsätzen wegen innerfamiliärer Gewalt anwesend seien.

Laut Sozialministerin Stolz habe die Landesstiftung Baden-Württemberg mit dem bereits abgeschlossenen Programm „Kinder als Opfer und Zeugen häuslicher Gewalt“ einen wichtigen Beitrag geleistet und setze ihr Engagement mit dem Aktionsprogramm „Gegen Gewalt an Kindern - Gemeinsam für mehr Kinderschutz bei häuslicher Gewalt“ fort. Derzeit würden von der Landesstiftung in diesem Programm elf Projekte gefördert.

Quelle: *Innenministerium*



Platzverweisverfahren in Fällen häuslicher Gewalt

Einleitung

Platzverweisverfahren in Fällen häuslicher Gewalt

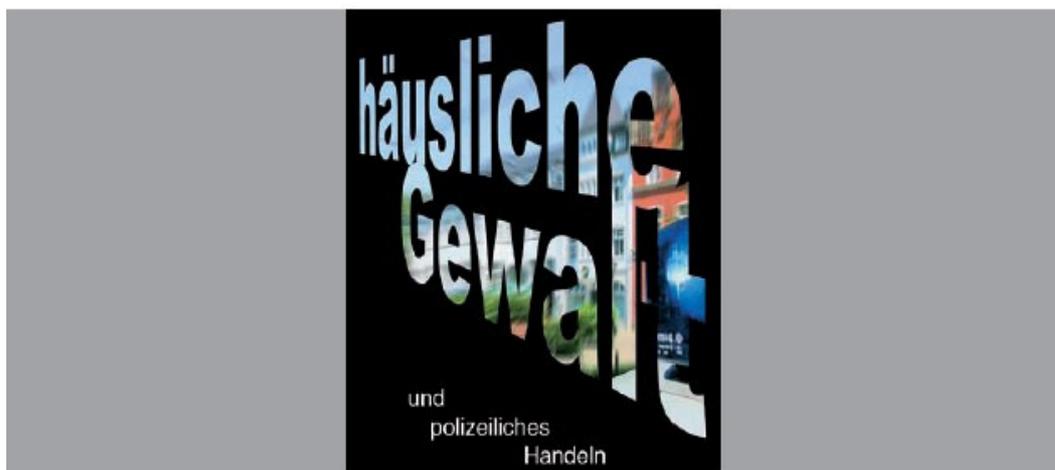
Die Bekämpfung häuslicher Gewalt ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung. Mit dem Platzverweisverfahren hat Baden-Württemberg ein Konzept entwickelt, das sich am Verursacherprinzip orientiert. Das Platzverweisverfahren wurde zunächst in einem einjährigen Modellversuch erprobt. Die Ergebnisse des Modellversuchs sind positiv. Das Platzverweisverfahren wird daher landesweit umgesetzt.

Das Platzverweisverfahren ist eine Gesamtkonzeption und besteht aus den Elementen der

- akuten polizeilichen Krisenintervention,
- flankierenden Beratung von Opfern, Tätern und gegebenenfalls mitbetroffenen Kindern,
- konsequenten Strafverfolgung sowie
- schnellen Herbeiführung eines zivilrechtlichen Schutzes.

Deswegen hängt der Erfolg des Platzverweisverfahren maßgeblich von einer Kooperation der beteiligten Stellen ab. Für die erforderliche Vernetzung haben sich Runde Tische auf kommunaler Ebene bewährt. Die „Handreichung zum Platzverweisverfahren“ erläutert die wichtigsten Elemente des Verfahrens.

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen



Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln

4 Die Gefahrenabwehr – Recht und Maßnahmen

Häusliche Gewalt sowie entsprechende Beziehungskonflikte stellen sich rechtlich als Gemengelage dar. Ungeachtet der zu gewährleistenden Strafverfolgung erfolgt der polizeiliche Einsatz vorrangig zur Gefahrenabwehr.

Soweit es der Polizei vor Inkrafttreten des neuen § 34 a PolG NRW nicht möglich war, eine absehbar anhaltende Befriedung und Entspannung des Konfliktes durch das Gespräch mit den Beteiligten herbeizuführen, nutzte sie bislang vorrangig den Platzverweis gem. § 34 PolG NRW zur weiteren Krisenintervention. Kam die gewalttätige Person (betroffene Person) dem Platzverweis nicht nach, konnte sie zur Durchsetzung des Platzverweises – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwanges – in Gewahrsam genommen werden. Diese Maßnahmen hatten jedoch nur vorübergehende Wirkung. Folgegewalt und Folgeeinsätze waren insbesondere bei eskalierender Gewaltbeziehung die Regel, gerade für die Polizei eine unbefriedigende Situation.

Der neu geschaffene § 34 a PolG NRW „Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt“ enthält nun die auch für längerfristige Platzverweise erforderlichen polizeilichen Befugnisse. Die konsequente Anwendung dieser Vorschrift durch die Polizei nimmt der betroffenen Person die Möglichkeit, weiter Gewalt anzuwenden und eröffnet der gefährdeten Person Raum, ergänzenden zivilrechtlichen Schutz im Wege der einstweiligen Anordnung zu erwirken.

Polizeigesetz und Gewaltschutzgesetz schaffen so verzahnt Voraussetzungen, um nachhaltig

- : Betretungsverbote hinsichtlich der Wohnung der gefährdeten Person auszusprechen
- : die alleinige Überlassung einer zuvor gemeinsam genutzten Wohnung an die gefährdete Person zu regeln
- : sonstige Kontakt- und Näherungsverbote zu verfügen

Habeas-Corpus-Akte [*lateinisch »du habest den Körper«*], Habeaskorpusakte, eines der englischen Staatsgrundgesetze zum Schutz der persönlichen Freiheit, 1679 als Reaktion auf die willkürlichen Verhaftungen unter Karl II. beschlossen; hiernach darf kein englischer Untertan ohne gerichtliche Überprüfung und Anordnung verhaftet oder in Haft gehalten werden. Befristete Aufhebung ist nur durch Parlamentsbeschluss bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zulässig (ähnliche Grundrechte enthält z. B. Artikel 104 GG).

Föderalismus [*französisch, zu lateinisch foedus »Bündnis«, »Staatsvertrag«*] der, ein Gestaltungsprinzip von Staaten, das der übergeordneten Gewalt nicht mehr Regelungsbefugnisse gegenüber nachgeordneten Gewalten einräumt, als im Interesse des Ganzen geboten ist. Typen des Föderalismus auf völkerrechtlicher Grundlage (völkerrechtliche Staatenverbindungen) sind v. a. der **Staatenbund** (Konföderation, z. B. USA 1778–87, Deutscher Bund 1815–66), aber auch Personal- und Realunion: Die Souveränität der Mitglieder bleibt unangetastet (keine gemeinsame Staatsgewalt), aber die Verbindung stellt ein völkerrechtliches Subjekt dar. Als dauerhafteste politische Gestaltung des Föderalismus hat sich der Föderalismus auf staatsrechtlicher Grundlage im **Bundesstaat** erwiesen, der aus Gliedstaaten zusammengesetzt ist, die teilweise Staatsgewalt behalten (z. B. USA, Schweiz, Deutschland, Österreich). Die Gesamtstaatsvertretung nach außen liegt stets bei der Zentralgewalt. Die verfassungsrechtliche Ausgestaltung des Föderalismus ist seit einigen Jahren vor allem in Deutschland Gegenstand intensiver Diskussionen ([Föderalismusreform](#)).

Föderalismusreform, im weiteren Sinn jede Reform, die die Ausgestaltung des Föderalismus betrifft; im engeren Sinn umgangssprachliche Bezeichnung für die mit dem Gesetz zur Änderung des GG vom 28. 8. 2006 vorgenommenen Änderungen der Verfassung. Grundlinie der Föderalismusreform ist eine Reduzierung der Gesetze, die der Zustimmung des Bundesrats bedürfen, bei gleichzeitiger Verlagerung von Gesetzgebungskompetenzen auf die Länder. Eine solche Kompetenzverschiebung gibt es u. a. in den Bereichen Beamtenrecht, Bildung, Wissenschaft und Hochschulen, Strafvollzugsrecht, Ladenschlussrecht, Gaststättenrecht und Flurbereinigung. Einzelne Kompetenzen, z. B. in der Terrorbekämpfung, im Waffen- und Sprengstoffrecht und im Kernenergierecht, wurden auch auf den Bund übertragen. Die Rahmengesetzgebung wurde abgeschafft. Die konkurrierende Gesetzgebung wurde beibehalten, dabei aber teilweise modifiziert. Auf bestimmten, im GG aufgezählten Gebieten der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder jetzt die Möglichkeit, vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu treffen. Zum Teil wird die noch ausstehende Reform weiterer Bereiche, vor allem der Finanzverfassung, als 2. Stufe der Föderalismusreform bezeichnet.

Offizialdelikt, von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung. Gegensatz: [Antragsdelikt](#).

SPG Sicherheitspolizeigesetz

[Stand BGBl. I Nr. 56/2006.](#)

Wegweisung und Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen

§ 38a. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen, es stehe ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem die Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, und deren unmittelbarer Umgebung wegzuweisen.

Sie haben ihm zur Kenntnis zu bringen, auf welchen räumlichen Bereich sich die Wegweisung bezieht; dieser Bereich ist nach Maßgabe der Erfordernisse eines wirkungsvollen vorbeugenden Schutzes zu bestimmen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einem Menschen das Betreten eines nach Abs. 1 festzulegenden Bereiches zu untersagen; die Ausübung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung dieses Betretungsverbotes ist jedoch unzulässig. Bei einem Verbot, in die eigene Wohnung zurückzukehren, ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß dieser Eingriff in das Privatleben des Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 29) wahrt. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, dem Betroffenen alle in seiner Gewahrsame befindlichen Schlüssel zur Wohnung abzunehmen; sie sind verpflichtet, ihm Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen und sich darüber zu informieren, welche Möglichkeiten er hat, unterzukommen. Sofern sich die Notwendigkeit ergibt, daß der Betroffene die Wohnung, deren Betreten ihm untersagt ist, aufsucht, darf er dies nur in Gegenwart eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes tun.

(3) Im Falle eines Betretungsverbotes sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet, vom Betroffenen die Bekanntgabe einer Abgabestelle für Zwecke der Zustellung der Aufhebung des Betretungsverbotes oder einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO zu verlangen. Unterläßt er dies, kann die Zustellung solcher Schriftstücke so lange durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch erfolgen, bis eine Bekanntgabe erfolgt; darauf ist der Betroffene hinzuweisen.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind weiters verpflichtet, den Gefährdeten von der Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO und von geeigneten Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs. 3) zu informieren.

(5) Bei der Dokumentation der Anordnung eines Betretungsverbotes ist nicht bloß auf die für das Einschreiten maßgeblichen Umstände, sondern auch auf jene Bedacht zu nehmen, die für ein Verfahren nach

§ 382b EO von Bedeutung sein können.

(6) Die Anordnung eines Betretungsverbotes ist der Sicherheitsbehörde unverzüglich bekanntzugeben und von dieser binnen 48 Stunden zu überprüfen. Hiezu kann die Sicherheitsbehörde alle Einrichtungen und Stellen beiziehen, die zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes beitragen können. Die Bezirksverwaltungsbehörde als Sicherheitsbehörde kann überdies die im

öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Ärzte heranziehen. Stellt die

Sicherheitsbehörde fest, daß die Voraussetzungen für die Anordnung des Betretungsverbotes nicht bestehen, so hat sie dieses dem Betroffenen gegenüber unverzüglich aufzuheben; der Gefährdete ist unverzüglich darüber zu informieren, daß das Betretungsverbot aufgehoben werde; die Aufhebung des Betretungsverbotes sowie die Information des Gefährdeten haben nach Möglichkeit mündlich oder telefonisch durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder

schriftlich durch persönliche Übergabe zu erfolgen. Die nach Abs. 2

abgenommenen Schlüssel sind mit Aufhebung des Betretungsverbotes dem

Betroffenen auszufolgen, im Falle eines Antrages auf Erlassung einer

einstweiligen Verfügung nach § 382b EO bei Gericht zu erlegen.

(7) Die Einhaltung eines Betretungsverbotes ist zumindest einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu überprüfen. Das Betretungsverbot

endet mit Ablauf des zehnten Tages nach seiner Anordnung; es endet im

Falle eines binnen dieser Frist eingebrachten Antrages auf Erlassung

einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO mit der Zustellung der

Entscheidung des Gerichts an den Antragsgegner, spätestens jedoch mit

Ablauf des zwanzigsten Tages nach Anordnung des Betretungsverbotes.

Von der Einbringung eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen

Verfügung nach § 382b EO hat das Gericht die Sicherheitsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 21 SächsPolG Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweisung

Gesetzestext

(Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2008)

- (1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Dies gilt insbesondere für Personen, die den Einsatz der Feuerwehr oder der Hilfs- und Rettungsdienste behindern.**
- (2) Die Polizei kann einer Person für höchstens drei Monate den Aufenthalt in einem Gemeindegebiet oder -gebietsteil untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person dort eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird. Das Verbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Die Vorschriften des Versammlungsrechts sowie die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die betroffene Person bleiben unberührt.**
- (3) Die Polizei kann eine Person für bis zu 7 Tage aus einer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen, wenn dies zur Abwehr einer von dieser Person ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung erforderlich ist.**

2012-1

**Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
(POG)
in der Fassung vom 10. November 1993***

*GVBl. S. 595

Fundstelle: GVBl 1993, S. 595[Ausgabe im Zusammenhang](#)[Zur Inhaltsübersicht](#)

§ 13

Platzverweisung, Aufenthaltsverbot

(1) Die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Abwehr einer Gefahr eine Person zeitlich befristet von einem Ort verweisen oder ihr zeitlich befristet das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweisung). Die Maßnahme kann insbesondere gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Polizei, der Feuerwehr oder von Hilfs- und Rettungsdiensten behindern.

(2) Die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte eine Person zeitlich befristet aus ihrer Wohnung verweisen oder ihr zeitlich befristet das Betreten ihrer Wohnung verbieten.

(3) Die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei können einer Person verbieten, einen bestimmten Ort, ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder ein Gemeindegebiet zu betreten oder sich dort aufzuhalten, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird (Aufenthaltsverbot). Das Aufenthaltsverbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen.

(4) Die Polizei kann in Fällen der Gewalt in engen sozialen Beziehungen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- und Vermögenswerte anordnen, dass der Verantwortliche es unterlässt,

1. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der betroffenen Person aufzuhalten,
2. Verbindung zur betroffenen Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln aufzunehmen,
3. Zusammentreffen mit der betroffenen Person herbeizuführen,

soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Anordnungen sind zu befristen; die Frist kann verlängert werden. Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.

**Gesetz über die Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Zuständigkeit der
Polizei im Land Brandenburg
(Brandenburgisches Polizeigesetz- BbgPolG)**

Vom 19. März 1996
(GVBl.I/96, [Nr. 07], S.74),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007
([GVBl.I/07, \[Nr. 07\]](#) , S.97)

§ 16a

**Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor
häuslicher Gewalt**

(1) Die Polizei kann eine Person (betroffene Person) zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung (§ 23 Abs. 1 Satz 2), in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbarer Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen. Die Maßnahmen nach Satz 1 können auch auf Wohn- und Nebenräume beschränkt werden. Die Möglichkeit ergänzender Maßnahmen, insbesondere nach § 16, bleibt unberührt.

(2) Der betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen.

(3) Die betroffene Person ist verpflichtet, der Polizei zum Zwecke der Zustellung unverzüglich eine Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zu benennen. Die Polizei übermittelt diese Angaben an die gefährdete Person.

(4) Die Polizei hat die gefährdete Person auf die Möglichkeit der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes und auf die Möglichkeit der Unterstützung durch geeignete Beratungsstellen hinzuweisen.

(5) Wohnungsverweisung, Rückkehrverbot und ergänzende Maßnahmen nach § 16 enden außer in den Fällen des Satzes 2 mit Ablauf des zehnten Tages nach ihrer Anordnung, soweit nicht die Polizei im Einzelfall eine kürzere Geltungsdauer festlegt. Stellt die gefährdete Person während der in Satz 1 bestimmten Dauer der Maßnahmen nach Absatz 1 einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz vor Gewalt oder Nachstellungen mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung, enden die Maßnahmen mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung, spätestens jedoch mit Ablauf des zehnten Tages nach dem Ende der nach Satz 1 bestimmten Dauer. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg bleiben unberührt.

(6) Das Gericht hat der Polizei die Beantragung zivilrechtlichen Schutzes sowie die gerichtliche Entscheidung unverzüglich mitzuteilen; die §§ 18 bis 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bleiben unberührt. Die Polizei hat die gefährdete und die betroffene Person unverzüglich über die Dauer der Maßnahmen nach Absatz 1 in Kenntnis zu setzen.

**Verwaltungsvorschrift
zum Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
(VVPolG NRW)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 19.12.03 – 44.1-2001

Aufgrund von § 68 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV.NRW. S. 441) ergeht folgende Verwaltungsvorschrift:

Hinweise zur Darstellung:

Die Hauptnummern beziehen sich auf die jeweiligen Paragraphen des Gesetzes.

Bei den ausgelassenen

Hauptnummern bestehen zu den betreffenden Paragraphen keine Verwaltungsvorschriften.

[...]

8.0

Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmung (zu § 8)

[...]

8.11

Zur konkreten Gefahr gehört auch die Anscheinsgefahr, also eine Sachlage die bei verständiger Würdigung eines objektiven Betrachters den Anschein einer konkreten Gefahr erweckt.

[...]

34

Platzverweisung (zu § 34)

34.1 (zu Absatz 1)

34.11

Die Platzverweisung ist erforderlichenfalls mit der Anordnung zu verbinden, mitgeführte Sachen

(insbesondere Fahrzeuge) oder Tiere zu entfernen. Soll im Zusammenhang mit einer Platzverweisung

eine Wohnung betreten oder durchsucht werden, müssen die Voraussetzungen des § 41 erfüllt

sein.

34.12

Eine Platzverweisung kann auch gegen Schaulustige angeordnet werden, wenn allein deren Anwesenheit

den Einsatz von Feuerwehr, Hilfs- und Rettungsdiensten behindert, insbesondere die Zuund

Abfahrt der Fahrzeuge hierdurch versperrt ist.

34.2 (zu Absatz 2)

34.21

Die Verfügung erfordert eine Prognoseentscheidung, nach der Tatsachen die Annahme rechtfertigen

müssen, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat verüben oder zu ihrer

Begehung beitragen wird. Bloße Vermutungen reichen nicht aus.

34.22

Die Aufenthaltsuntersagung darf nicht den Bereich betreffen, in dem die Person ihre Wohnung hat

oder in dem sie andere berechnigte Interessen (beispielsweise gerichtliche Ladungen) wahrnimmt.

34.23

§ 34 Abs. 2 ist nicht gegenüber potenziellen Versammlungsteilnehmern

anzuwenden, da insoweit

die Vorschriften des VersammlG vorgehen.

34 a

Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt (zu § 34 a)

34a.0

Die Broschüre „Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln – Information für die Polizei und andere

Beteiligte“ ist als verbindliche Handlungsanweisung zu beachten (RdErl. vom 21.3.2002 –

42.1-2761).

Von: "Strohs, Matthias (IM)" <Matthias.Strohs@im.bwl.de>
An: <bechtloff_anna.stud05.fhov@fh-ludwigsburg.de>
Kopie:
Datum: 28.11.07 14:53:18
Betreff: Diplomarbeit

Sehr geehrte Frau Bechtloff,

auf Ihre gestrige E-Mail an die Pressestelle des Innenministeriums teilen wir Ihnen mit, dass beabsichtigt ist, im Zuge der anstehenden Novellierung des Polizeigesetzes Platzverweis, Aufenthaltsverbot und Wohnungsverweis sowie Rückkehr- und Annäherungsverbote in Fällen häuslicher Gewalt als Standardmaßnahmen zu normieren.

Die Frage, wie eine entsprechende Spezialermächtigung aussehen könnte, gehört nach unserem Dafürhalten zu den im Rahmen einer Diplomarbeit zu erbringenden Leistungen, weshalb wir insoweit von einer Äußerung absehen möchten. Hierfür bitten wir um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Strohs

Von: "Strohs, Matthias (IM)" <Matthias.Strohs@im.bwl.de>

An: <bechtloff_anna.stud05.fhov@fh-ludwigsburg.de>

Kopie:

Datum: 29.11.07 08:05:02

Betreff: AW: Diplomarbeit

Sehr geehrte Frau Bechtloff,

es ist beabsichtigt, die Novelle zum Polizeigesetz im Laufe des 1. Halbjahres 2008 in den Landtag einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Strohs



Polizeiliches Einschreiten bei Gewaltkonflikten im sozialen Nahraum

Handreichung für Polizeibeamtinnen und -beamte

Impressum

Herausgeber

Innenministerium
Baden-Württemberg
Dorotheenstr. 6
70173 Stuttgart

Arbeitsgruppe

Prof. Dr. K.E. Buchmann (Leiter der Arbeitsgruppe)

Prof. Dr. J. Kersten

PHK W.E. Mallach

POM in H. Kottmann

Fachhochschule Villingen-Schwenningen

Hochschule für Polizei

KR'in E. Tampe

KHK B. Odaischi

Akademie der Polizei Baden-Württemberg

Ltd. PD H. Tränkle

Landespolizeidirektion Freiburg

POR P. Kremer

Polizeipräsidium Karlsruhe

S. Friedemann

Sozialministerium Baden-Württemberg

StA'in P. Freier

Staatsanwaltschaft Stuttgart

Schlussredaktion

KD H. Grasmück

KHK'in V. Bastian

Innenministerium

Baden-Württemberg

Layout: Karius & Partner GmbH, Leonberg

Druck: JVA Bruchsal



Vorwort

Viel zu lange ist in unserer Gesellschaft tabuisiert und bagatellisiert worden, was leider traurige Tatsache ist: die sogenannte Gewalt im sozialen Nahraum, deren Opfer in erster Linie Frauen und Kinder sind. Für sie hat diese Kriminalitätsform meist schwerwiegende Folgen, wobei die körperlichen Schädigungen nur ein Teil des Leids sind, was diesen Menschen von gewalttätigen Männern angetan wird. Die ständige Angst vor Angriffen, die als ausweglos empfundene Situation und die zunehmende Vereinsamung haben massive Auswirkungen auf Seele und Geist. Kinder, die viel Liebe und Geborgenheit brauchen, leiden besonders, und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung nimmt Schaden. Die Wahrscheinlichkeit wächst, dass misshandelte Kinder später versucht sind, Konflikte mit Gewalt zu lösen. Auch vor diesem Hintergrund ist die Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich eine wichtige polizeiliche Aufgabe.

Zweifellos gehören diese Gewaltkonflikte mit zu den schwierigsten polizeilichen Einsätzen. Die Beamtinnen und Beamten treffen auf eine emotionsgeladene Atmosphäre und hohe Aggressivität; häufig ist auch Alkohol im Spiel. Für diese schwierige Aufgabe brauchen sie eine Hilfestellung, und deswegen hat eine Expertengruppe aus Polizei, Justiz und dem Sozialbereich die jetzt vorliegende Handreichung erarbeitet. Dafür danke ich allen Beteiligten ganz herzlich.

Ich bin davon überzeugt, dass die Polizei durch professionelles Einschreiten und konsequentes Verfolgen von Gewalttaten im sozialen Nahraum einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung dieses besonders sozialschädlichen Deliktsbereiches leisten kann. Die vorliegende Handreichung will sie bei dieser schwierigen Aufgabe unterstützen.



Dr. Thomas Schäuble MdL
Innenminister
des Landes Baden-Württemberg

**Thüringer Gesetz über die Aufgaben
und Befugnisse der Polizei****(Polizeiaufgabengesetz - PAG -)****vom 4. Juni 1992**

(GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch
Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung
des Polizei- und Sicherheitsrechts
vom 27. Juni 2002 (GVBl. S. 247)

[...]

§ 18

Platzverweisung, Aufenthaltsverbot

- (1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindern.
- (2) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen wird, so kann ihr für eine bestimmte Zeit verboten werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten. Örtlicher Bereich im Sinne des Satzes 1 ist das Gemeindegebiet oder ein Gebietsteil innerhalb einer Gemeinde. Die Maßnahme ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Sie darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Die Maßnahme darf den Zugang zur Wohnung des Betroffenen oder die Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen im bestimmten örtlichen Bereich nicht beschränken. Absatz 1 und die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.

**Neufassung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der
Ordnungsbehörden
– Ordnungsbehördengesetz (OBG) –
für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980**

[...]

§ 24

Geltung des Polizeigesetzes

Folgende Vorschriften des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend für die Ordnungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

1. § 9,
2. § 10 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2,
3. § 11,
4. § 12 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 4,
5. § 13,
6. § 15,
7. §§ 22 und 23,
8. § 24 mit Ausnahme der Absätze 2, 4 und 5,
9. § 26 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3,
10. § 27 mit Ausnahme des Absatzes 2,
11. §§ 28 bis 30,
12. § 32,
13. § 34 mit Ausnahme von Absatz 2, § 35 mit Ausnahme von Absatz 1 Nr. 4, §§ 36 bis 46.

Selbständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet.

Gaidorf,
(Ort, Datum)

(Unterschrift)